

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB	04.11.2020
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	14.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt	05.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 06.08.2021 bis 17.09.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 06.08.2021 bis 17.09.2021
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	20.07.2022
Billigung der Planentwurfes	20.07.2022
Verbandsgemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	20.07.2022
Beschluss über die Zulässigkeit der Überschreitung der Sonderbauflächen durch die Rotoren	14.12.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 13.01.2023 bis 17.02.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 13.01.2023 bis 17.02.2023
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	24.05.2023
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	6
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Ziele der Planung	6
1.3 Verfahrensablauf	6
2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND FACHPLANERISCHE BINDUNGEN	7
2.1 Landesentwicklungsprogramm – LEP IV	7
2.1.1 3. Teilfortschreibung	7
2.1.2 Rechtskräftige 4. Teilfortschreibung	11
2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	11
2.3 Flächennutzungsplan	14
2.4 Bebauungspläne	15
2.5 Rundschreiben Windenergie Rheinland-Pfalz	15
2.6 Naturschutzfachlicher Rahmen	16
2.7 Vorgaben zur Abstandsberechnung	17
3 STANDORTKONZEPTION WINDENERGIE	18
3.1 Vorgehensweise und Methode	18
3.2 Datengrundlagen	19
4 FESTLEGUNG DER KRITERIEN ZUR ERMITTLUNG DER EIGNUNGSFLÄCHEN	20
4.1 Harte Kriterien	20
4.1.1 Bestehende Nutzungen	20
4.1.2 Raumordnerische und landesplanerische Vorgaben	20
4.1.3 Weitere fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben	21
4.2 Weiche Kriterien	22
4.2.1 Raumordnerische Vorgaben und Aspekte	23
4.2.2 Städtebauliche Aspekte	24
4.2.3 Weitere fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben	26
4.2.4 Arten- und Naturschutzbezogene Vorgaben	27
4.2.5 Naturschutzfachliche, kulturhistorische und sonstige Aspekte	27
4.3 Ergebnisse des Standortkonzepts	31
4.4 Ermittlung und Bewertung konkurrierender Nutzungen	33
4.4.1 Erforderlichkeit der Abwägung	33
4.4.1 Ermittlung entgegenstehender Belange	33
4.4.2 Planerischer Umgang mit den zu berücksichtigenden Belangen und Planungsvorgaben	33
5 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	41
5.1 Ausweisung und Abgrenzung der Sonderbauflächen	41
5.2 Planungsvorgaben	41
5.2.1 Eignungsfläche 1 / Ippenschied	41
5.2.2 Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld	42
5.2.3 Eignungsfläche 3 / Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorranggebiet)	43

5.2.4	Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler	44
5.2.5	Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen	45
5.2.6	Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach	47
5.2.7	Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth	48
5.2.8	Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth	49
5.2.9	Eignungsfläche 9 / Bärweiler, Lauschied (ROP Vorranggebiet)	51
5.2.10	Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler	52
5.2.11	Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof	53
5.3	Umgang mit den Planungsvorgaben	54
5.4	Umgang mit den im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten für Windenergie	60
5.5	Sonderbauflächen für die Windenergie gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB	60
5.6	Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	61
5.7	Prüfung des substanziellen Raums für die Windenergie	61
6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	63
6.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	63
6.2	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes	63
6.3	Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes	64
6.4	Belange der Land- und Forstwirtschaft	64
6.5	Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit	64
6.6	Belange der Mobilität	65
7	HINWEISE FÜR DIE NACHFOLGENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN / PLANUNGEN	65
7.1	Überragen der Sonderbauflächen durch die Rotoren	65
7.2	Gewässerschutz / Ableitung von Regenwasser / Starkregeneignisse	65
7.3	Erschließung	66
7.4	Schutzabstände zu klassifizierten Straßen	66
7.5	Richtfunkstrecken, Funk- und Fernmeldemasten	66
7.6	Sonstige Infrastruktureinrichtungen	66
7.7	Boden und Baugrund sowie Bodenschutz	67
7.8	Bergbau / Altbergbau	67
7.9	Archäologische Fundstellen und Funde	67
7.10	Natur- und Artenschutz	68
7.11	Waldfunktionen und Forstrecht	68
7.12	Rohstoffsicherung	68
8	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	69

Anhang:

- Karte 1: Ausschlussgebiete „Harte und weiche Kriterien“ mit Eignungsflächen
- Karte 2: Eignungsflächen für die Windenergie
- Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie
- Umweltbericht

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2019 rechtskräftig. Die Firma innogy Wind Onshore hat am 24.03.2020 Normenkontrollantrag beim OVG Koblenz eingereicht, der nach Einschätzung des von der Verwaltung hinzugezogenen Rechtsanwaltes Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat deshalb am 20.10.2020 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der angreifbaren Punkte einzuleiten. Auf Grundlage der Klageschrift und der juristischen Einschätzung des hinzugezogenen Rechtsanwaltes wurden die Planunterlagen überarbeitet.

1.2 Ziele der Planung

Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet erreicht werden

1.3 Verfahrensablauf

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens beschlossen. Daraufhin wurden die harten und weichen Kriterien überarbeitet und die weichen Kriterien vom Verbandsgemeinderat am 14.07.2021 beschlossen. Für die aus diesen Kriterien resultierenden Eignungsflächen für die Windenergie wurden die frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 06.08.2022 bis zum 17.09.2022 durchgeführt.

Der Entwurf wurde nach Auswertung und Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen im Anschluss erarbeitet. Die Abwägung der Stellungnahmen sowie der Billigungs- und Offenlagebeschluss erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.07.2022.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND FACHPLANERISCHE BINDUNGEN

2.1 Landesentwicklungsprogramm – LEP IV

2.1.1 3. Teilfortschreibung

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV vom Oktober 2008 bildet den räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Dieses wurde 2013 erstmalig fortgeschrieben und das Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energie überarbeitet bzw. ergänzt.

Die dritte Teilfortschreibung wurde vom Ministerrat am 04.07.2017 beschlossen und am 20.07.2017 durch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz rechtskräftig wurde.

Bei den Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Grundsätze (G) der Raumordnung sind entsprechend in der Abwägung zu berücksichtigen.¹

Die ehemalige VG Bad Sobernheim liegt laut LEP IV im ländlichen Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur mit einem Bevölkerungsanteil in Oberzentrum/ Mittelzentrum $\geq 50\%$. Die VG liegt zwischen den beiden Entwicklungsbereichen „Entwicklungsbereich Nahe“ und „Entwicklungsbereich Hunsrück/ Flughafen Frankfurt Hahn“.

Ziele und Vorgaben für das Untersuchungsgebiet werden in der nachfolgenden Abbildung (siehe Abb. 1) dargestellt.

Im Norden des Geltungsbereichs sind folgende Flächen ausgewiesen, die bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden müssen:

Flächen für den Biotopverbund (FFH-Gebiet, Naturpark und LSG), Flächen für Erholung und Tourismus, sowie landesweit bedeutsame Bereiche für die Sicherung des Grundwasserschutzes und für die Erholung und das Landschaftserlebnis.

Im Bereich Pferdsfeld ist eine Fläche für Windenergie dargestellt.

Großräumig um die Nahe ist bereits die Fläche für Kulturlandschaft angedeutet, die durch das Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWEKL, 2013) präzisiert wurde.

In diesem Raum der historischen Kulturlandschaft befinden sich ebenfalls Flächen für die Erholung und Tourismus, den Freiraumschutz, Verbindungsflächen für Gewässer und Hochwasserschutz, Flächen für den Biotopverbund, eine überregionale Straßen- und Schienenverbindung. Südlich der Kulturlandschaft befinden sich Flächen für Biotopverbund und ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Sicherung des Grundwasserschutzes.

Im Bereich Lauschied/Bärweiler ist ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

¹ Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Textteil, Oktober 2008, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP

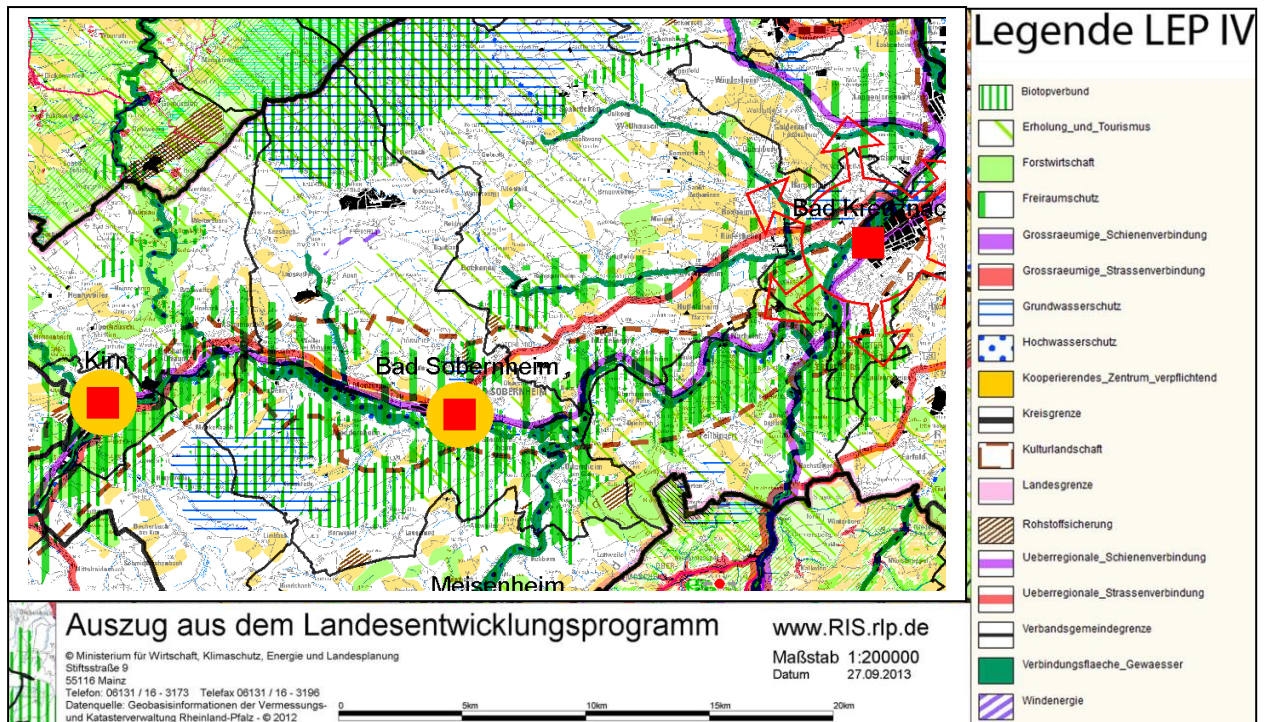


Abb. 1: Auszug aus LEP IV (www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/, Juli 2021)

genordet, ohne Maßstab

Laut Grundsatz G 97 sollen die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Laut Ziel Z 98 beachten die regionalen Raumordnungspläne den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

Gemäß dem Ziel Z 134 bilden die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus die Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Die Karte 9 des LEP IV weist das Gebiet um die Stadt Bad Sobernheim sowie den nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes als „Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus“ aus. Bei diesen Flächen handelt es sich um das „Nahetal“ und den „Soonwald“.

Die zweite Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 21. Juli 2015 betrifft insbesondere die nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Zentrenstruktur sowie öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen. Da diese Punkte für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht relevant sind, wird auf eine genauere Betrachtung verzichtet.

Die dritte Teilfortschreibung des LEP IV vom Juli 2017 betrifft weite Teile der Windkraftentwicklung, konkretisiert und überarbeitet die erste Teilfortschreibung von 2013 und ist deshalb im Folgenden besonders zu berücksichtigen.² Die erste Teilfortschreibung bedarf hinsichtlich der Windenergie keiner näheren Berücksichtigung mehr.

² Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien, Textteil, 20.07.2017, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP

Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.
- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

- Z 163 e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- Z 163 g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.
- G 164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus der Dritten Teilfortschreibung hinsichtlich der Windenergie finden insbesondere Berücksichtigung in der Formulierung der harten und weichen Kriterien für die Flächenauswahl. Durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Winden-

ergie durch diese Planung wird den im LEP IV festgelegten Erfordernissen der Raumordnung entsprochen. Eine nähere Betrachtung erfolgt im Kapitel 3, der Standortkonzeption.

2.1.2 Rechtskräftige 4. Teilfortschreibung

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet und ist damit rechtskräftig. Die Landesregierung hat sich dabei zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz kräftig auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Es wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt.

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können.

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV schafft damit den Rahmen auf Landesebene, um die Energiewende deutlich voranzubringen. Der Erreichung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele und einer damit einhergehenden energiepolitischen Unabhängigkeit wird damit der Weg geebnet.

Die 4. Änderung enthält folgende wesentliche Inhalte, die sich unmittelbar auf die harten und weichen Tabukriterien im Planungsgebiet auswirken:

Z 163 d

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem **neuen Grundsatz G 163 k**.

(Z) G 163 g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung. In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim liegt in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Der aktuell rechtskräftige Regionale Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe wurde mit seiner zweiten Teilfortschreibung am 19. April 2022 durch die Bekanntmachung des

Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger verbindlich und somit rechtskräftig. Die erste Teilfortschreibung, welche außerdem Aussagen zur Windenergienutzung trifft wurde am 04. Mai 2016 genehmigt und am 20. Juni 2016 veröffentlicht. Beide Teile werden nachfolgend berücksichtigt.

Der ROP enthält im Kapitel „Verkehr und technische Infrastruktur“ unter Punkt 4.3 „Energieversorgung“ nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze zum Themenbereich Windenergie:

- G 161 In der Region soll die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, verstärkt angestrebt werden.
- Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.
- Z 164 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen.
Weitere Ausschlussgebiete sind:
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, (Bewertungsstufen 1-3, herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung)
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“,
- Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe.
- ZN 165 Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- G 166 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.
- G 167 Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im ROP Rheinessen-Nahe konkretisieren die Vorgaben aus dem LEP IV RLP. Die Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben werden in Kapitel 3 näher erläutert.

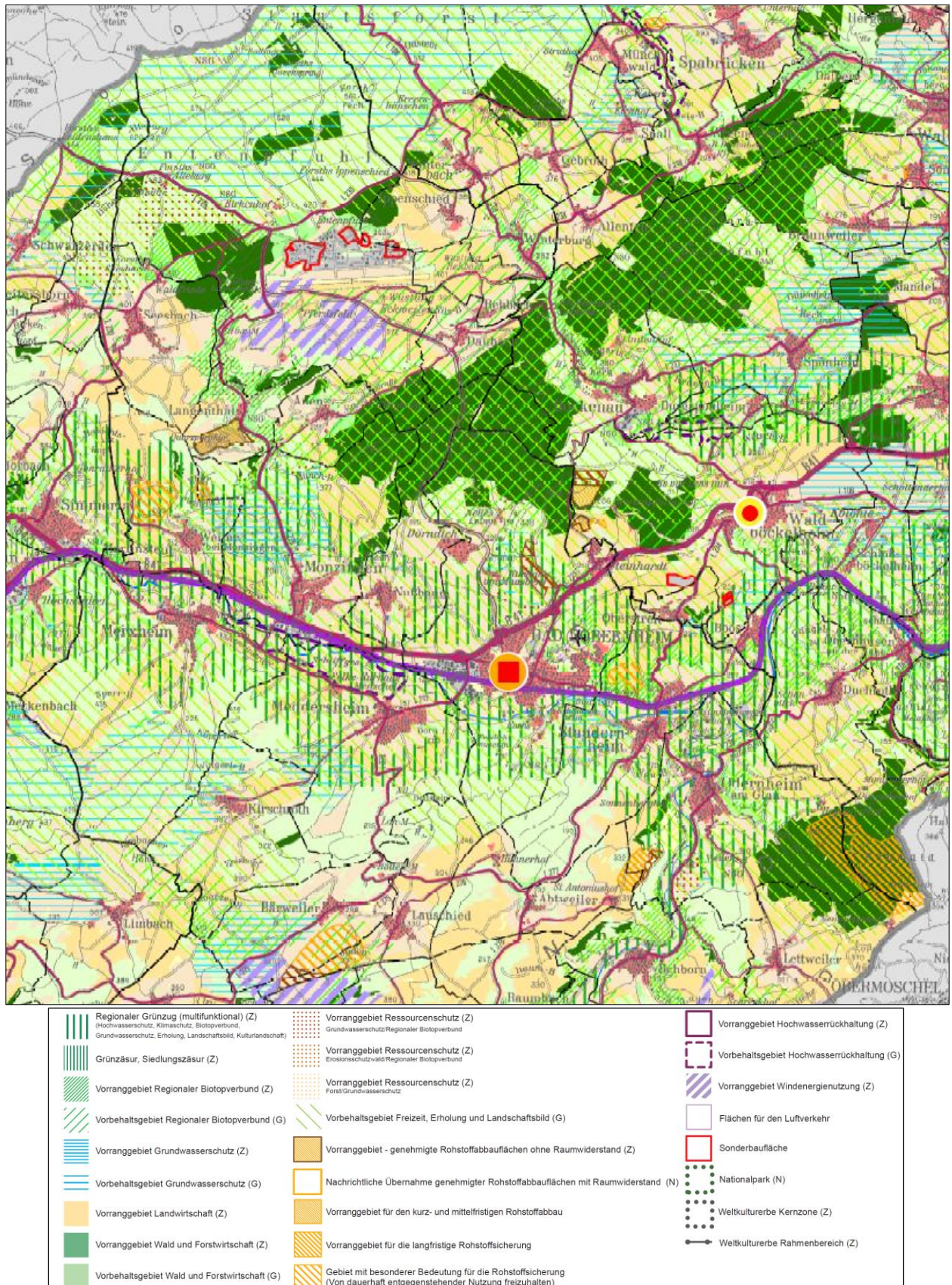


Abb. 2: Auszug aus ROP Rheinhessen-Nahe (2. Teilfortschreibung, rechtskräftig seit 19.04.2022)
(<http://www.pg-rheinhessen-nahe.de>) genodet, ohne Maßstab

Der ROP stellt innerhalb des Verbandsgemeindegebietes zwei Vorranggebiete für die Windenergie dar, die bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich um das Vorranggebiet Nr.15 (Bad Sobernheim / Pferdsfeld) und einer ca. 50 ha großen Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 16 (Bärweiler, Lauschied / Desloch, Hundsbach, Jeckenbach). Die restliche Teilfläche des Vorranggebiets befindet sich im Geltungsbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim und somit seit Anfang 2020 ebenfalls in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Gemäß dem Ziel 163 hat die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Im Bereich der im Rahmen des Standortkonzeptes ermittelten Eignungsflächen sind im Raumordnungsplan verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze dargestellt. Eine Beurteilung, ob die potenziellen Flächen für die Windenergie mit den betroffenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten und den damit verbundenen Nutzungen vereinbar sind, wird bei der Einzelbetrachtung der Flächen vorgenommen. Dazu werden die betroffenen Ziele und Grundsätze ausgewertet und entsprechend geprüft. Dabei werden insbesondere die folgenden Grundsätze in besonderer Weise berücksichtigt:

- G 101 In den Kurorten Bad Sobernheim (Felkeheilbad), Bad Kreuznach (Mineralheilbad, Radonheilbad), Bad Münster am Stein-Ebernburg (Radonheilbad) sowie Stromberg-Schindeldorf (Luftkurort), sollen die Voraussetzungen für die Kurerholung sowie für den Wellness- und Gesundheitstourismus als wachsende Zweige des Tourismus nachhaltig gesichert werden.
- G 104 Die für den Ausflugsverkehr/ Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.

2.3 Flächennutzungsplan

Durch den Zusammenschluss Anfang 2020 der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist somit der Flächennutzungsplan der VG Nahe-Glan zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung beschränkt sich jedoch auf den Geltungsbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Somit werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim nicht näher berücksichtigt. Aussagen bezüglich der Windkraft werden für diesen Teilbereich hier nachrichtlich aufgeführt.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Meisenheim weist insgesamt drei Sondergebiete für die Windenergienutzung aus. Im Westen grenzt südlich eine Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich der Ortsgemeinden Jeckenbach, Desloch und Hundsbach an. Eine zweite Sonderbaufläche findet sich südlich von Rehborn und Lettweiler sowie Meisenheim und Callbach innerhalb der genannten Gemeindegebiete. Eine dritte, aber deutlich kleinere Sonderbaufläche befindet sich zudem östlich von Becherbach, im Süden der Verbandsgemeinde.

Der folgende Abschnitt befasst sich ausschließlich mit dem Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Die dritte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wurde 2014 abgeschlossen und mit der Bekanntmachung am 05.06.2014 rechtskräftig.

Dabei wurden die im Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergie übernommen und somit der Flächennutzungsplan gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst. Entsprechend werden in folgenden Ortsgemeinden Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt:

- Bad Sobernheim (Vorranggebiet Nr.15 des ROP)
- Bärweiler/ Lauschied (Vorranggebiet Nr.16 des ROP)

Der Landschaftsplan ist vom 28.07.1995 und in den Flächennutzungsplan integriert. Die Inhalte werden im Rahmen der einzelnen Eignungsflächenprüfung berücksichtigt.

2.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne außerhalb bebauter Ortslagen müssen ebenfalls bei der Ausweisung weiterer Konzentrationszonen berücksichtigt werden. Wichtig ist hierbei, ob die textlichen Festzungen Windenergie zulassen oder nicht. Diese sind in der Standortkonzeption den harten Kriterien zuzuordnen. In der VG Bad Sobernheim ist der Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld – 3.Änderung“ zu berücksichtigen, der gemäß den textlichen Festsetzungen Windenergieanlagen ausschließt.³

2.5 Rundschreiben Windenergie Rheinland-Pfalz

Die seit der Veröffentlichung am 28.05.2013 landesweit gültigen Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, auch als Rundschreiben Windenergie oder Windkrafterlass⁴ bekannt, beschreiben systematische und vergleichbare Kriterien für einen geordneten Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz. Der Ausbau der Windenergie ist laut Rundschreiben als öffentliches Interesse zu behandeln und soll vorrangig an den windhöufigsten Standorten konzentriert werden. Neben den Vorgaben aus der Landesplanung und der Regionalen Raumordnungsplanung (siehe oben) sind gemäß den Hinweisen für die konkrete Auswahl der Standortbereiche und Standorte von Windenergieanlagen insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- hohe Windhöufigkeit (jährliche Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6,0 m/s in einer Höhe von 100 m)
- Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen oder andere technische Anlagen
- Vorbelastung durch nicht standortheimische Baumarten, Sturmwurf oder Schädlingskalamitäten
- Belange des Naturschutzes
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange des Trinkwasserschutzes
- Belange des Bau- und des Bodendenkmalschutzes
- Belange der UNESCO-Welterbestätten

Städtebauliches Vorsorgeprinzip:

- *Allgemeine Wohngebiete Misch-, Kern- und Dorfgebiete + Abstand 800 m*
- Einzelne Gebäude im Außenbereich + 500 m
- Sondergebiete, die der Erholung dienen + 800 m

³ Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld-3. Änderung“ Textliche Festsetzungen, Planungsverband Konversionsmaßnahme Pferdsfeld

⁴ Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie). Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutz/ Landschaftsschutz/Wald:

- Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen oder andere technische Anlagen
- Mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund
- Biotopverbundflächen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden
- Vorbelastung durch nicht einheimische Baumarten, Sturmwurf oder Schädlingskalamitäten
- Größere zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren) sollen nicht beeinträchtigt werden

Aufgrund der durch den Ministerrat beschlossenen 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV können die im Rundschreiben genannten Mindestabstände für allgemeine und besondere Wohngebiete, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten nicht mehr bei der Planung berücksichtigt werden und sind gemäß den Vorgaben seitens des Landesentwicklungsprogramms (vgl. Punkt 2.1) anzupassen. Die weitere Berücksichtigung des Rundschreibens Windenergie erfolgt im Rahmen der Festlegung der harten und weichen Kriterien.

2.6 Naturschutzfachlicher Rahmen

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz⁵ beinhaltet Empfehlungen die bezüglich artenschutzrechtlicher Belange sowie windkraftsensibler Arten (Vögel und Fledermäuse) gegeben werden. Das Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen (WEA) bezüglich naturschutzfachlich wertvoller Vogellebensräume sowie naturschutzfachlich wertvolle Gebiete für Fledermäuse (z.B. FFH- und Vogelschutzgebiete) werden aufgezeigt.

Gemäß dem Ziel Z 163 d des LEP IV ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Weiterhin werden neben den bereits im LEP IV genannten naturschutzfachlich begründeten Bereichen weitere Ausschlussflächen genannt, die sind zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar seien. Folgende Gebietskategorien sind im Planungsgebiet zu finden:

- Flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Der Naturschutzfachliche Rahmen gibt ebenso Hinweise zu Untersuchungsumfang und Prüfung von Vögeln und Fledermäusen. Darüber hinaus werden Abstandsempfehlungen und Mindestprüfbereiche z.B. von WEA zu windkraftsensiblen Brutvögeln definiert, die für die Erhebung im Feld ebenso wie bei konkreter Planung berücksichtigt werden sollen. Artspezifisch werden Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen bei Windenergieplanungen (einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen) aufgezeigt.

Folgende Natura-2000 Gebiete liegen in der VG Bad Sobernheim und werden bezüglich Windenergieanlagenplanungen folgendermaßen bewertet:

Bewertung: „gKP“-geringes Konfliktpotenzial, „mhKP“-mittleres bis hohes Konfliktpotenzial; „shKP“ sehr hohes Konfliktpotenzial (Ausschlussempfehlung).

⁵ Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz-Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, Hrsg.: Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, 13.09.2012

FFH- Gebiete:

- **FFH- Gebiet Soonwald (DE 6011-301):**
 - „mhKP“; Errichtung von WEA nur in Teilflächen möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifischer wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)
 - maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anh. II/IV RL 92/43/EWG: Bechsteinfledermaus (Konfliktpotenzial mittel-hoch)

- **FFH- Gebiet Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach (6212-303)**
 - „mhKP“; Errichtung von WEA nur in Teilflächen möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (Beachtung artspezifischer wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)
 - maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Anh. II/IV RL 92/43/EWG: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr (Konfliktpotenzial mittel-hoch)

Vogelschutzgebiete:

- **Vogelschutzgebiet Nahetal (6210-401)**
 - „“; Gebietsgröße [ha] hoch, geringer NSG-Flächenanteil, sehr hohe Anzahl WEA-sensibler Zielarten der VS-RL, diese flächendeckend verbreitet und mit größeren Aktionsradien
 - WEA evtl. auf Teilflächen möglich
 - Maßgeblich gebietsrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der RL 2009/147/EWG:
 - Abs. 1 Wespenbussard (H), Wanderfalke (H), Uhu (H), Eisvogel (H), Neuntöter (H), Schwarzmilan, Rotmilan (H), Weißstorch, Haselhuhn, Grauspecht, Schwarzspecht, Ziegenmelker, Mittelspecht
 - Abs. 2 Wendehals, Beutelmeise, Zippammer (H)

Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland - Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben und somit von der Windenergienutzung auszuschließen sein, sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

2.7 Vorgaben zur Abstandsberechnung

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat in dem Rundschreiben vom 27.05.2021 alle Landesplanungsbehörden und Planungsgemeinschaften angeordnet, dass die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen von der Mitte des Mastfußes und nicht mehr ab der Rotorspitze bemessen werden (vgl. Pressemitteilung des Mdl vom 27.05.2021). Dies deckt sich mit den Vorgaben des § 249 BauGB, in dem ebenfalls die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage als maßgeblicher Bezugspunkt angegeben wird.

Gemäß dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, das am 20.07.2022 beschlossen wurde und am 01.02.2023 in Kraft tritt, kann auf Grundlage des § 5 Abs. 4 durch einen entsprechenden Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Von dieser Möglichkeit hat der Verbandsgemeinderat Gebrauch gemacht und am 14.12.2022 beschlossen, dass die Rotoren über die Sonderbauflächen für die Windenergie hinausragen dürfen. Aufgrund der damit geänderten Planungsgrundlage und den möglichen, zusätzlichen Auswirkungen, die damit verbunden sein können, erfolgt eine tiefergehende Betrachtung und Bewertung im Umweltbericht.

3 STANDORTKONZEPTION WINDENERGIE

Zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Nutzung von Windenergie, die in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Eingang finden können, wurde das ursprüngliche „Standortkonzept Windenergie“ (gutschker-dongus, 2014) überarbeitet und an die aktuellen Vorgaben angepasst. Diese Standortuntersuchung, die durch die beiliegenden Karten dokumentiert wird, ist Bestandteil des vorliegenden Teilflächennutzungsplans.

3.1 Vorgehensweise und Methode

Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde (VG) Nahe-Glan erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

Dabei wurden in einem ersten Schritt alle faktischen, gesetzlich bestimmten und von den Fachplanungen vorgegebenen harten Kriterien definiert, aufgrund derer der Windenergie auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Hierzu sind auch die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV) und die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe inklusive der Teilfortschreibungen zu beachten, soweit hierin Ziele der Raumordnung formuliert wurden. Ausnahmen von den harten Kriterien sind aufgrund der Unüberwindlichkeit nicht möglich, weshalb sie einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (gem. §1 Abs. 7 BauGB) nicht zugänglich sind. Aus den harten Kriterien ergeben sich die sogenannten „harten Tabuzonen“.

Nach dieser Abgrenzung wurden sogenannte weiche Kriterien festgelegt, die sich aus planerischen und städtebaulichen Aspekten ergeben und die nach dem planerischen Willen der Verbandsgemeinde aus unterschiedlichen Gründen heraus die Errichtung von Windenergieanlagen von vorneherein ausschließen (z.B. Pufferzonen um Wohngebäude im Außenbereich, Pufferzonen um Kur- und Erholungsgebiete, Vogelschutzgebiet). Ebenfalls fallen unter die weichen Kriterien solche Aspekte, die im Kern harte Kriterien darstellen, denen es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogene textliche Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt (z.B. Windhöflichkeit). Weiterhin werden räumliche Zielvorgaben aus dem Regionalplan (z.B. Mindestgröße von Konzentrationsflächen) aus planerischen und städtebaulichen Gründen geändert bzw. erweitert und sind somit den weichen Kriterien zuzuordnen. Aufgrund der zu erwartenden Änderung durch die Teilfortschreibung des LEP IV werden derzeit noch als harte Tabukriterien zu berücksichtigende Ziele zusätzlich als weiches Tabukriterium festgesetzt, wenn das Kriterium auch nach Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung beibehalten werden soll. Die weichen Kriterien sind der Abwägung grundsätzlich zugänglich und können im Laufe des Verfahrens ggf. noch einmal angepasst werden. Aus den weichen Kriterien ergeben sich die sogenannten „weichen Tabuzonen“. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen und deren einheitliche Anwendung innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶.

Im folgenden Schritt stehen die harten und weichen Tabuzonen insofern gleichrangig nebeneinander, als dass sich eine Eignung für Windenergie nur auf solchen Flächen ergibt, die weder in einer harten noch in einer weichen Tabuzone liegen.

Weiterhin wurden im April 2017 innerhalb des im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiet „Pferdsfeld“ sieben Windenergieanlagen genehmigt. Diese Sachlage wird bei der Ausweisung der Fläche im Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt.

⁶ siehe: BVerwG 4 CN 1.11 und BVerwG 4 CN 2.11 - Urteil vom 13.12.2012

3.2 Datengrundlagen

- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (seit 2020 Teil der Verbandsgemeinde Nahe-Glan) in Verbindung mit aktuellen Luftbildern
- Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe
- Digitale Informationen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: gesetzliche Überschwemmungsgebiete, Abgrenzung der Überflutungsflächen gem. HWGK für HQ10, HQ100, HQextrem, Wasserschutzgebiete⁷
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ) (2020)⁸: Schutzgebiete nach BNatSchG
- Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), Fachgutachten, MWKEL Juli 2013
- Potential der Windenergie an Land, Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotential der Windenergienutzung an Land, Umweltbundesamt 2013
- Windatlas Rheinland-Pfalz, MWKEL Juli 2013
- Forsteinrichtungsdaten für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Fachgutachten zum Regionalen Raumordnungsplan „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, LUWG, 2010

⁷ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8464/>

⁸ http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

4 FESTLEGUNG DER KRITERIEN ZUR ERMITTLUNG DER EIGNUNGSFLÄCHEN

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Ermittlung der Eignungs- bzw.- Sonderbauflächen wurden nach verwaltungsinternen Vorabstimmungen und Beratungen in den Gremien und abschließend vom Verbandsgemeinderat am 14.07.2021 beschlossen.

4.1 Harte Kriterien

Diese faktischen, gesetzlich bestimmten, von Fachplanungen vorgegebenen sogenannten „harten Kriterien“ sind für die Windenergie rechtlich oder tatsächlich ungeeignet und stehen auf unabsehbare Zeit für diese nicht zur Verfügung. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§1 Abs. 7 BauGB) nicht zugänglich und können als harte Tabuflächen von der weiteren Planung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren über die Sonderbauflächen für die Windenergie hinausragen dürfen, ist bei Flächen mit harten Ausschlusskriterien nur bedingt anwendbar und greift nur dann, wenn dadurch keine raumordnerischen Ziele oder sonstige rechtliche Vorgaben verletzt werden. Im Grundsatz ist ein Überstreichen von harten Tabuzonen durch den Rotor unzulässig, da zur Windenergieanlage die gesamte Anlage samt Rotoren gehört. In Sonderfällen allerdings, bei denen inhaltlich/rechtlich ein Hineinragen das Ziel des „harten“ Kriteriums nicht beeinträchtigt, können Ausnahmen vom diesem Grundsatz zugelassen werden. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Bei Abstandsfestlegungen ist gem. § 249 BauGB der Mastmittelpunkt ausschlaggebend, so dass hier die Rotoren nicht berücksichtigt werden müssen.

Weiterhin gilt gem. BVerwG (Urt. V. 21.10.2004 – 4 C 3/04) grundsätzlich, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind.

4.1.1 Bestehende Nutzungen

Siedlung

- Siedlungsflächen (Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete, Aussiedlerhöfe und Splittersiedlungen und sonstige Nutzungen)
- Kurbetriebe, Campingplatz, Wochenendhausgebiet (Sondergebiete die der Erholung dienen)

Infrastruktur

- Klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen)
- Bahnlinien
- Flugplätze

Sonstige Nutzungen

- Aktive Rohstoffabbauf Flächen / Vorranggebiete genehmigte Rohstoffabbauf Flächen ohne Raumwiderstand

4.1.2 Raumordnerische und landesplanerische Vorgaben

Hier werden die Vorgaben des LEP IV, 4 Teilfortschreibung sowie ROP (vgl. Punkt 2.1 und 2.2) berücksichtigt. Als harte Kriterien sind hier die abschließend abgewogenen Ziele der Raumordnung (gem. §3 (1) Nr. 2 ROG) zu übernehmen. Für die Windkraft ergeben sich innerhalb des Planungsgebietes aus den Zielen „Z 163 d“ und Z 163 h“ folgende harte Ausschlusskriterien:

- Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen, dörflichen und

besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten sowie zu urbanen Gebieten von 900 Metern

- Wasserschutzgebiete der Zone I
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal – Sobernheimer Talweitung“⁹,
- Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand (über 120 Jahre und Mindestgröße 10 ha)
- Rechtsverbindliche sowie die nach § 22 (3) BNatSchG i.V.m. § 12 (4) Landesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellte **Naturschutzgebiete**

Die innerhalb des Planungsgebietes nicht vorkommenden Ausschlussbereiche (wie z.B. Nationalparke oder Natura-2000 Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial) werden obenstehend nicht genannt und nicht weiter berücksichtigt

Das ehemalige Ziel 163 g der dritten Teilfortschreibung des LEP IV, dass Anlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist, wurde mit der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft und kann somit nicht mehr als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden. Die bisherige Mindestgröße der ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie von 20 ha soll aber beibehalten werden und wird entsprechend als weiches Ausschlusskriterium (vgl. 4.2.1) im Sinne des Konzentrationsgebotes festgelegt.

Der in der vierten Teilfortschreibung des LEP IV gem. Z 163 j verankerten Förderung des Repowering älterer Windenergieanlagen steht der Planungsträger grundsätzlich positiv gegenüber, überlässt die Förderung im Einzelfall aber dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Er erkennt zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Ansätze dies im Teilplan Windenergie berücksichtigen zu können. Auf Flächen, die als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen und bereits bebaut sind, wurden Altanlagen schon durch neue ersetzt. Innerhalb des Wind-Vorranggebietes Pferdsfeld werden aktuell Windenergieanlagen errichtet, so dass ein Repowering hier aktuell nicht abzusehen ist. Im Bereich des Vorranggebietes in Bärweiler, Lauschied und Jeckenbach wurden bereits ebenfalls Altanlagen repowert oder in den letzten Jahren neue Anlagen realisiert. Auch im Bereich Lettweiler Höhe wurden ab 2013 Bebauungspläne für das Repowering und in der Folgezeit modernen Windenergieanlagen errichtet. Ein weiteres Repowering ist innerhalb der Verbandsgemeinde zur Zeit nicht abzusehen und Bedarf aus Sicht des Planungsträgers keiner vorbereitenden Planung.

4.1.3 Weitere fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Abweichend davon sind Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 ff. WHG als Ausnahmeentscheidungen zulässig. Eine wasserbehördliche Zulassung ist notwendig. Dies betrifft hier die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Gewässer:

- Nahe (2. Ordnung)
- Glan (2. Ordnung)
- Gaulsbach (3. Ordnung)

⁹ Im ROP Rheinhessen Nahe ist in der Begründung zu Z 164 ausgeführt, dass die im Gutachten zu den historischen Kulturlandschaften ermittelten Bewertungsstufen 1-3 als Ausschlussgebiete definiert werden.

Aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit einer Ausnahme vom Bauverbot, werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zusätzlich als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

Bestehende Bebauungspläne im Außenbereich

Der mit der Ausfertigung am 14. Mai 2004 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld“ der Stadt Bad Sobernheim, dessen dritte Änderung am 21.02.2013 rechtskräftig wurde, weist für den ehemaligen Flugplatz Pferdsfeld Industrie- und Gewerbeflächen sowie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „KFZ-Testgelände“ aus. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Entsprechend wird der gesamte Geltungsbereich als Ausschlussbereich gewertet.

Windhöffigkeit

Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass eine offensichtlich zu geringe Windhöffigkeit als hartes Ausschlusskriterium anzusehen ist (OVG NRW, Urt. Vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE). Der Bundesverband Windenergie gibt an (<https://www.windenergie.de/themen/anlagentechnik/funktionsweise/leistungsbegrenzung/>), dass Windkraftanlagen bei Geschwindigkeiten unter 2,5 m/s keinen Strom mehr produzieren, für die Windenergienutzung absolut ungeeignet und von der weiteren Planung grundsätzlich auszuschließen sind. Somit kann dies als unterste Grenze für die Festlegung eines harten Ausschlusskriterium angesehen werden.

Unter Beachtung des Ziels Z_N 165 des ROP, sind vorrangig Gebiete mit hoher Windhöffigkeit zu sichern. Da hierzu aber kein konkreter Wert vorgegeben wurde, erfolgt der Ausschluss von Gebieten mit Windgeschwindigkeiten zwischen 2,5 und 5,5 m/s in 100 m über Grund, in denen kein ausreichend wirtschaftlicher Betrieb möglich erscheint, über ein weiches Kriterium.

Vorsorgeabstände

Gemäß dem Rundschreiben Windenergie (vgl. Punkt 2.5) soll zu Gebäuden im Außenbereich ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden. Dieser Abstand soll zum Schutz der Wohnnutzungen im Außenbereich grundsätzlich nicht unterschritten werden und wird einem harten Ausschlusskriterium gleichgestellt. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen für den Ausschluss, wird dieser Abstand zusätzlich als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen und unter Punkt 4.2.2 auch näher erläutert.

4.2 Weiche Kriterien

Die weichen Kriterien resultieren aus planerischen und städtebaulichen Aspekten sowie dem Planungswillen der Gemeinde aus unterschiedlichen Vorsorgegründen heraus, die Errichtung von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen von vorneherein auszuschließen (z.B. weitere Pufferzonen um bestimmte Nutzungen oder Objekte). Diese Bereiche sollen aufgrund zu erwartender Konflikte mit der Windenergie und / oder städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Abwägung seitens des Plangebers zugänglich. Gleichwohl dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschlossen werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für oder gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren über die Sonderbauflächen für die Windenergie hinausragen dürfen, gelten die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zunächst nur für die konkreten Anlagenstandorte mit den baulichen Anlagen wie Fundament, Kranstellflächen und sonstigen Nebenanlagen. Die Rotoren dürfen grundsätzlich, vorbehaltlich einer Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags, in diese Bereiche hineinragen.

Folgende Kriterien wurden durch die Verbandsgemeinde als „weiche“ Ausschlusskriterien bestimmt:

4.2.1 Raumordnerische Vorgaben und Aspekte

Windhöffigkeit

Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogene textliche Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.

Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt. Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.

Konzentrationsgebot

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten dazu entschieden, die für eine Konzentrationswirkung gem. ehemaligen Z 163 g des LEP IV. 3. Teilfortschreibung erforderlichen Flächengrößen von mindestens 20 ha zu übernehmen. Von der grundsätzlichen Möglichkeit, in Einzelfällen auch Flächen von 15 ha auszuweisen soll allerdings kein Gebrauch gemacht werden. Begründet wird dies damit, dass das Gemeindegebiet flächendeckend sehr strukturreich ist (z.B. größere Waldflächen) und außerhalb des Nahetals ein insgesamt bewegtes Relief vorzufinden ist mit teilweise ungünstigen Steillagen. Hieraus ergibt sich eine insgesamt schwierige Erschließungssituation und Windenergieanlagen können im Verbund nicht so kompakt positioniert werden, wie dies in offenen und flachen Regionen der Fall ist (z.B. Rheinhessen). Die grundsätzlich durch das LEP IV ermöglichten 15 ha Mindestgröße soll deshalb hier nicht zur Anwendung kommen. Mit einer Mindestgröße von 20 ha kann die Konzentration von mindestens 3 Anlagen an einem Standort sichergestellt werden.

Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Somit sind können grundsätzlich auch kleinere Flächen als Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. Der Planungsträger möchte aber aufgrund der beschriebenen topographischen Situation und aus Gründen des Landschaftsschutzes weiterhin an der Mindestgröße von 20 ha festhalten. Dadurch soll eine zu starke „Zersiedlung“ der Landschaft vermieden werden.

Abstände zu Gebieten die dem Wohnen dienen

Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV soll der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten sowie zu urbanen Gebieten von 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert werden. Der Planungsträger möchte aus Vorsorgegründen und zur Vermeidung von hohen Schallimmissionen die bisher geltenden 1.000 m Mindestabstand auch nach Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des LEP IV aufrechterhalten. Auch tragen größere Abstände zu Siedlungen zu einer geringeren Dichte von Windenergieanlagen in der Landschaft und somit zu deren

Schutz bei. Entsprechend wird der 1.000 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten sowie zu urbanen Gebieten auch als weiches Kriterium festgesetzt.

Kernzone des Naturpark Soonwald-Nahe

Der Ausschluss der Naturpark-Kernzonen soll im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV von einem Ziel zu einem Grundsatz „herabgestuft“ und somit grundsätzlich der Abwägung zugänglich gemacht werden. Der Planungsträger möchte aber aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes die großen und bisher weitgehend unzerschnittenen Waldbereiche des Soonwaldes weiterhin von der Windenergienutzung ausschließen (vgl. auch Begründung unter Punkt 4.2.5 - Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis) und schließt diesen Bereich auch mittels eines weichen Kriteriums aus.

4.2.2 Städtebauliche Aspekte

Geplante Siedlungsflächen

Gemäß geltender Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urt. Vom 03.12.2015, 12 KN 216/13), können flächennutzungsplanerische Darstellungen einer Gemeinde, die der Windenergienutzung entgegenstehen, aber noch nicht umgesetzt worden ist, nicht als hartes Kriterium angesehen werden. Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine lediglich geplante Baufläche im Flächennutzungsplan zu ändern bzw. aufzuheben, ist das Festhalten an der Festsetzung und folglich auch die Festlegung von Vorsorgeabständen als „weiches Ausschlusskriterium“ zu berücksichtigen.

Die Verbandsgemeinde hat sich entschieden, an den einschlägigen Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan nichts zu ändern, und für die geplanten Wohn-, Dorf-, und Mischgebiete einen Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 1.000 m festzulegen.

Abstand zu geplanten und sonstigen bestehenden Siedlungsflächen

Die Verbandsgemeinde hat sich weiterhin entschieden, für die geplanten Wohn-, Dorf-, und Mischgebiete einen Vorsorgeabstand von 1.000 m als Ausschlussfläche festzulegen.

Weiterhin wird für bestehende oder geplante Nutzungen, für die gem. Ziel 163 h des LEP IV kein Mindestabstand festgelegt wurde, die aber gleichwohl schutzbedürftig sind, ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 1.000 m als Ausschlussfläche festgelegt. Dazu zählen insbesondere für Schulen und Kindertagesstätten ausgewiesene Sondergebiete, die sich in Randlage der Ortschaften oder auch im Außenbereich befinden können.

Vorsorgeabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen oder sonstigen bestandsgeschützten Wohngebäuden im Außenbereich

Zu den genannten Nutzungen gibt es aufgrund des Fehlens eines bauplanungsrechtlichen Innenbereichs nach § 34 BauGB keine bindenden landesplanerischen Abstandsvorgaben. Dennoch stellen diese schutzwürdige Nutzungen dar, für die der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden muss.

Für die Festlegung angemessener Vorsorgeabstände wird deshalb das Rundschreiben Windenergie des Landes Rheinland-Pfalz von 2013 herangezogen. Für die beschriebenen Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen oder sonstige bestandsgeschützte Wohngebäude im Außenbereich sollen allgemeingültig und in pauschaler Weise Vorsorgeabstände von 500 m als Ausschlussbereiche gelten. Bei der Abstandsermittlung werden auch die Außen- bzw. Gartenbereiche der Häuser sowie Terrassen mit berücksichtigt, so dass die Vorsorgeabstände auch zu diesen Bereichen eingehalten werden.

Unabhängig davon können im konkreten Einzelfall größere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bedeutet in

diesem Zusammenhang nämlich nicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an jedem Standort innerhalb dieser Fläche zulässig ist. Größere Abstände sind ggf. zur Einhaltung der zu berücksichtigenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf sowie zur Vermeidung von bedrängenden Wirkungen erforderlich.

Grundsätzlich können sich weiterhin im Einzelfall durch die Lage der Eignungsgebiete Auswirkungen auf in der Nähe gelegene Gemeinden oder Wohngebäude ergeben (etwa durch Verminderung der Wohnattraktivität, Auswirkungen auf die kommunale Planung etc.). Diese Folgen können aber nicht gänzlich vermieden werden, wenn dem Ziel der Förderung der Windenergienutzung Rechnung getragen werden soll.

Nachfolgende sind folgende Abstandsradien um Splittersiedlungen, Aussiedlerhöfe sowie sonstige bestandsgeschützte Wohngebäude aufgeführt, die unmittelbar an die ebenfalls genannten Sonderbauflächen grenzen:

- Haus Kallweiler – Sonderbaufläche 2 „Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld“
- Hoxmühle – Sonderbaufläche 3 „Pferdsfeld“
- Fuchshof – Sonderbaufläche 3 „Pferdsfeld“
- Gonratherhof – Sonderbaufläche 4 „Seesbach, Langenthal, Weiler“
- Ehem. Kurgebiet Neues Leben – Sonderbaufläche 6 „Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach“
- Lochmühle – Sonderbaufläche 9 „Bärweiler Lauschied“
- Heddarterhof – Sonderbaufläche 11 „Odernheim, nördl. Neudorferhof“

Vorsorgeabstand zu Sondergebieten, die der Erholung dienen

Innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim existieren seit langem mehrere Kurbetriebe, die im aktuellen Flächennutzungsplan als „Sonstiges Sondergebiet Kur“ ausgewiesen sind. Weiterhin sind Campingplätze und Wochenendhausgebiete als sonstige Sondergebiete ausgewiesen, die ebenfalls der Erholung dienen. Für diese Bereiche werden im LEP IV sowie im ROP keine Vorgaben zu den einzuhaltenden Abständen gemacht. Durch den ständigen Aufenthalt von Urlaubs- und Kurgästen, denen ein erhöhtes Ruhebedürfnis unterstellt werden kann, sind diese in ihrer Schutzwürdigkeit nach Ansicht des Verbandsgemeinderates mit der sonstigen Wohnnutzung vergleichbar und gleichzustellen.

Analog zur Festlegung der Abstandflächen für Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebiete durch das LEP IV auf 1.000 m bzw. dem zusätzlich festgelegten weichen Kriterium für die genannten Mindestabstände, werden die Vorsorgeabstände zu den genannten Sondergebieten ebenfalls auf 1.000 m festgelegt und als Ausschlussgebiete bestimmt.

Bei den berücksichtigten Sondergebieten handelt es sich um folgende Bereiche bzw. Betriebe:

- Kurhaus Menschel, Meddersheim
- Hotel Maasberg Therme, Bad Sobernheim
- BollAnts – SPA im Park, Bad Sobernheim
- Campingplatz Nahemühle, Monzingen
- Wochenendhausgebiet, Weiler bei Monzingen

Innerhalb des ehemaligen Kurgebiet „Neues Leben“, das im Flächennutzungsplan im Stadtgebiet von Bad Sobernheim entsprechend ausgewiesen ist, besteht schon seit längerem kein Kurbetrieb mehr. Eine Wiederinbetriebnahme dieser Kureinrichtungen ist nicht vorgesehen und auch nicht absehbar, so dass es sich bei diesem Gebiet nur noch um eine rein planerische Ausweisung handelt. Die vorhandenen Gebäude können aber weiterhin als Wohngebäude genutzt werden, so wie sich auch angrenzend bereits Wohnnutzungen etabliert haben. Für die Gebäude im Bereich „Neues Leben“ wird deshalb der Vorsorgeabstand von 500 m zu

Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen oder sonstigen bestandsgeschützten Wohngebäuden im Außenbereich angesetzt.

Grundsätzlich können sich im Einzelfall durch die Lage der Eignungsgebiete Auswirkungen auf in der Nähe gelegene Gemeinden oder Wohngebäude ergeben (etwa Verminderung der Wohnattraktivität, Auswirkungen auf die kommunale Planung etc.). Diese Folgen können aber nicht gänzlich vermieden werden, wenn dem Ziel der Förderung der Windenergienutzung Rechnung getragen werden soll.

4.2.3 Weitere fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Abstände zu klassifizierten Straßen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltebereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesfernstraßengesetz und auf das Landstraßengesetz sowie auf das Schreiben vom 13.01.2012, Az 39-4841 (75.02) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen. Danach dürfen in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes grundsätzlich keine Masten von Windenergieanlagen errichtet werden. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgend aufgeführte Abstandswerte zu klassifizierten Straßen als Ausschlussbereich zu handhaben - jeweils zu messen beiderseits des Fahrbahnrandes:

- Bundes- und Landesstraßen 20 m
- Kreisstraßen 15 m.

Abstände zu Flugplätzen

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die folgenden zwei Flugplätze, die bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie zu beachten sind:

- Landeplatz Sobernheim - Domberg
- Segelfluggelände Kirn auf dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Merxheim

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden für beide Flugplätze Vorsorgeabstände berücksichtigt, durch die ein sicherer Flugverkehr weiterhin gewährleistet werden kann. Dabei wurde für das Segelfluggelände ein Abstand von 1,8 km und für den Landesplatz ein Abstand von 2 km angenommen. Die Lage und Entfernung der ermittelten Eignungsflächen wurden im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gesondert mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) - Fachgruppe Luftverkehr abgestimmt. Seitens des LBM werden die konkreten Entfernungen zu den nächstliegenden Eignungsflächen als ausreichend erachtet, so dass damit keine Konflikte oder Beeinträchtigungen des Luftverkehrs verbunden sind.

Wasserschutzgebiete der Zone II

Gemäß einer fachlichen Einschätzung der Struktur- Und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 03.03.2022 kann Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II nicht zugestimmt werden. Eine Befreiung wurde in dieser Zone nicht in Aussicht gestellt, da hier die erforderliche Mindestfließdauer des Grundwasser bis zum Brunnen von 50 Tagen nicht sichergestellt ist. Fundamentstandorte innerhalb dieser Zonen sind damit nicht genehmigungsfähig. Das Hineinragen der Rotoren in die Zone II ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine Zuwegungen und Kranstellflächen in der Zone II, Wartungsarbeiten wie Ölwechsel nur über den Turm) möglich.

Durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren die ausgewiesenen Sonderbauflächen überragen dürfen, können bei Ausschluss der Wasserschutzzone II diese Vorgaben eingehalten werden. Entsprechend wird die Zone II als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Betroffenheit der Schutzzonen III und die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft werden, so dass diese Problematik auf diese Ebene verlagert wird.

4.2.4 Arten- und Naturschutzbezogene Vorgaben

Natura-2000 Gebiete

Wie bereits unter Punkt 2.6 ausgeführt, sind innerhalb des Planungsbereichs keine Natura-2000-Gebiete vorhanden, für die im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland - Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt wurde und somit von der Windenergienutzung auszuschließen sind.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich aber entschlossen, aufgrund der hohen Anzahl an Zielarten der Vogelschutzrichtlinie, welche gegenüber Windenergieanlagen als sensibel beschrieben werden und auch den nachgewiesenen Vorkommen und Dichte insbesondere von Großvögeln (z.B. Rotmilan, Uhu und auch Schwarzstorch), das Vogelschutzgebiet Nahetal als Ausschlussfläche zu bestimmen und somit nicht für eine Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsgemeinde möchte damit den Artenschutz ausreichend berücksichtigen und mögliche Konflikte mit Windkraftsensiblen Vogelarten vorsorglich und so weit wie möglich vermeiden.

Als Grundlage für diese Einschätzung dienen die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Wind vom LfU (Landesamt für Umweltschutz, früher LUWG) veröffentlichten Daten zu bekannten Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten. Neben den Daten des LUWG wurden vorhandene faunistische Gutachten, die überwiegend von Projektentwicklern zur Verfügung gestellt wurden, zusätzlich ausgewertet. Die im Anhang des Umweltberichtes befindliche Karte A „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ zeigt die derzeit verfügbare Datengrundlage für windkraftsensible Brutvögel und Vogelzugrouten.

Sonstige Schutzgebiete

Gemäß dem naturschutzfachlichen Rahmen (vgl. Punkt 2.6) sind bei der Inanspruchnahme folgender Flächen besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten und diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Der Verbandsgemeinderat möchte diese Flächen trotz grundsätzlicher naturschutzrechtlicher Befreiungsmöglichkeit dauerhaft schützen und bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie in besonderer Weise berücksichtigen. Aufgrund der geringen Flächengrößen dieser Bereiche erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung zu den ausgewählten Eignungsflächen und werden auf Ebene der Flächenermittlung nicht pauschal ausgeschlossen.

4.2.5 Naturschutzfachliche, kulturhistorische und sonstige Aspekte

Schutzgut Erholung, Freizeit und Landschaftsbild

- Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis

Der nördliche Bereich der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist Teil des Soonwald, der als „Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis“ im LEP IV (Karte

9) dargestellt ist. Dieser Bereich ist weiterhin in Karte 16 des ROP als unzerschnittener Raum gekennzeichnet. Neben der Kernzone des Naturparks „Soonwald-Nahe“ (als hartes Ausschlusskriterium) sind hier das Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Vogelarten (insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan) nachgewiesen. Darüber hinaus finden sich hier zahlreiche gem. FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen und schützenswerte Biotope sowie 120 jährige Laubwaldbestände > 10 ha. Der Verbandsgemeinderat kommt deshalb zu der Auffassung, dass dieses Gebiet vollständig von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

- **Bedeutende Aussichtspunkte**

Das Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ legt die Klosterruine Disibodenberg in Odernheim und einen auf dem Heimberg gelegenen Aussichtspunkt als Orte für die im Rahmen des Gutachtens durchgeführten Sichtanalysen fest. Beide Punkte befinden sich innerhalb der historischen Kulturlandschaft des unteren Nahetals, welche gem. LEP IV grundsätzlich von Windenergie freizuhalten ist, und sind als wichtige Aussichtspunkte über das Nahetal und die angrenzenden Landschaftsbereiche empfindlich gegenüber visuellen Störungen, wie sie insbesondere durch die Höhe von Windenergieanlagen und die Bewegungsunruhe durch die Rotoren hervorgerufen werden können. Der Verbandsgemeinderat hält es deshalb für erforderlich hier einen ausreichenden Mindestabstand von Windenergieanlagen zu diesen Punkten einzuhalten. Als Beurteilungsgröße wird dazu die im o.g. Fachgutachten dargestellte Berechnung von sog. Indexwerten der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen herangezogen, die je nach Abstand und Sichtbarkeit der Anlage zwischen 1 und 9 liegen können. Zur Vermeidung erheblicher visueller Beeinträchtigungen kommt der Verbandsgemeinderat zu der Auffassung, dass an den beiden genannten Aussichtspunkten keine Indexwerte größer 7 erreicht werden sollen.

Zur Einhaltung dieses Wertes und zur Vermeidung erheblicher visueller Beeinträchtigungen dieser Aussichtspunkte, erachtet es der Verbandsgemeinderat als erforderlich, ein Ausschlussgebiet im Radius von 2,5 km um die beiden Punkte festzulegen. Dieser Abstand stellt sicher, dass die im genannten Gutachten beschriebenen Indexwerte den Wert von 7 (auf einer Skala von 1 bis 9) nicht überschritten werden können.

- **Heil- und Aktivwald**

Die Verbandsgemeinde möchte die Möglichkeiten der naturbezogenen und aktiven Erholung insbesondere der Kur- und Hotelgäste der unter Punkt 4.2.2 genannten Kur- und Hotelbetriebe verbessern und die Bestrebungen der Stadt Bad Sobernheim, einen sog. „Heil- und Aktivwald“ auszuweisen, unterstützen. Gleichzeitig möchte die Verbandsgemeinde den Ausbau der Windenergie voran bringen um somit das in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV genannte Ziel, bis 2030 die installierte Leistung bei Windkraft zu verdoppeln, zu erreichen.

Entsprechend soll die Ausgestaltung von sog. „Felke-Themenwegen“ in der Planung und Umsetzung, so erfolgen, dass auch bei der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie im Bereich Zollstock eine erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der waldbezogenen Erholung vermieden werden kann. Dazu soll eine Ausweisung eines Sondergebietes Wind im Bereich entlang der bereits durch den Verkehrslärm vorbelasteten Kreisstraße 20 zwischen Bad Sobernheim und Pferdsfeld erfolgen. Die für die ruhige Erholung vorgesehenen Bereiche des Heil- und Aktivwaldes sollen weiter östlich am „Maasberg“ entstehen. Die Verbandsgemeinde sieht keinen grundsätzlichen Konflikt bei der Umsetzung beider Vorhaben. Durch eine aufeinander abgestimmte Planung können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Denkmalschutz

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe in denkmalgeschützte Objekte dürfen gem. § 13 DSchG nur mit Genehmigung erfolgen. Innerhalb des ehemaligen Verbandsgemeindegebietes befinden sich die folgenden Denkmale mit besonderer Bedeutung und Schutzwürdigkeit, die bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie besonders berücksichtigt werden.

Klosterruine Disibodenberg

Der Disibodenberg mit der Ruine eines ehemaligen Benediktiner- und Zisterzienserklosters ist als Denkmalzone geschützt und hat eine herausragende und landesweite kulturhistorische Bedeutung. Die hohe Bedeutung erhält das Kloster u.a. durch den langjährigen Aufenthalt von Hildegard von Bingen, die aufgrund ihrer Heiligsprechung 2012 hohe internationale Aufmerksamkeit erfahren hat. Das ehemalige Kloster hat hohe Besucherzahlen zu verzeichnen und ist Anziehungspunkt für internationale Reisegruppen und Individualreisende. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Klosterruine und dessen exponierten Lage in der Landschaft mit entsprechenden Aussichsmöglichkeiten (vgl. auch „Bedeutende Aussichtspunkte“ bei Schutzgut Erholung, Freizeit und Landschaftsbild), soll nach Auffassung des Verbandsgemeinderates ein Ausschlussgebiet im Radius von 2,5 km um die Denkmalzone festgelegt werden. Dadurch werden Indexwerte von Windenergieanlagen von über 7 vermieden (vgl. vorangegangene Begründung).

Kirche Eckweiler

Die seit 1981 denkmalgeschützte und über 500 Jahre alte Kirche Eckweiler besitzt einen besonderen Zeugniswert innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Die noch bestehende Kirche der ehemaligen Ortschaft Eckweiler, die Ende 1970er Jahre aufgrund der Errichtung des Bundeswehrflugplatzes Pferdsfeld aufgegeben und eingeebnet wurde, repräsentiert einen wichtigen Teil der Sobernheimer Geschichte und wird heute noch als Veranstaltungsort genutzt. Zur Vermeidung von starken visuellen Störungen des Erscheinungsbildes der Kirche und deren optischen Bedrängung, soll gemäß der Planungsabsicht des Verbandsgemeinderates ein Vorsorgeabstand von 400 m um die Kirche als Ausschlussgebiet festgelegt werden, der aber die Grenzen des westlichen gelegenen ROP-Vorranggebietes „Pferdsfeld“ nicht überlagert und daran angepasst wird.

Sonstige denkmalgeschützte Objekte

Neben den genannten Objekten sind außerhalb der Ortslagen noch folgende Denkmale in der Denkmalliste verzeichnet:

Tabelle 1: Übersicht über die in der Denkmalliste des Kreises Bad Kreuznach verzeichneten denkmalgeschützten Objekte

Gemeinde	Denkmal (Name)	Denkmal (Lage)
Auen	Kath. St. Willigiskapelle im Wald	700 m östlich von Auen
Bad Sobernheim mit Pferdsfeld/ Entenpfuhl	Jüdischer Friedhof Aufm Judenkirchhof	Unmittelbar südlich des Flugplatzes Bad Sobernheim
	Alteburgturm im Soonwald	Auf dem Alteburg, 500 m nördlich der L 229
	Forsthaus Alteburg im Soonwald	An der L 229 im Soonwald
	Forsthaus Entenpfuhl	Nördlich der L 230 am Weg zum Birkenhof
	Neues Kgl. Forsthaus Entenpfuhl	Nördlich der L 230 (Entenpfuhl)
	Alte Oberförsterrei Entenpfuhl	Südlich der L 230 (Entenpfuhl)
	Denkmal „Jäger aus der Kurpfalz“	Südlich der L 230 am Parkplatz
Bärweiler	Jüdischer Friedhof nahe Judenkopf	Lichtung im Wald südl. Bärweiler
Hallgarten	Burgruine Montfort (außerhalb des Geltungsbereiches)	Ca. 2 km östlich der Eignungsfläche 11
Lettweiler / Neudorferhof	Denkmalzone Neudorferhof mit denkmalgeschützter Kirche und weiteren Wohngebäuden	Ca. 1000 m südlich der Sonderbaufläche 11
Meddersheim	Brücke über die Nahe an der L	Brücke südlich des Gewerbe-

	232	gebiets von Bad Sobernheim
	Jüdischer Friedhof „Auf dem Judenkirchhof“	100 m Südöstlich von Meddersheim (Verlängerung des Wegs am „Am Mühlenwäldchen“)
	Schliffgesmühle an der Nahe	An der Nahe zwischen Sportplatz und B 41
Merxheim	Gänsmühle an der Nahe	300 m nordöstlich von Merxheim zwischen Nahe und B 41
	Jüdischer Friedhof „ Auf der Rothell“	500 m südwestlich von Merxheim
Monzingen	Weinbergshaus	Unbekannt
Odernheim am Glan	Villa Staudernheimer Straße 19	Nördlich von Odernheim, Staudernheimer Straße 19
	Disibodenbergerhof	Ehem. Weingut von Racknitz
	Klosterruine Disibodenberg	Disibodenberg
	Weinbergshaus am Disibodenberg (Fachwerk)	Disibodenberg
Seesbach	Sog. Semendiskirche Hauptstraße	Zwischen Seesbach und L 230, nördlich des Semendishofs
Staudernheim	Ehem. Gerberei Grimm a.d. Nahe	Heute Winters Frischdienst
	Ehem. Klostermühle an der Nahe	Zwischen Disibodenberg und Nahe, 300 m östlich der Brücke in Staudernheim über die Nahe
	Jüdischer Friedhof	Etwa 200 m südöstlich der Straße „Am Kreuz“ im Süden von Staudernheim
Weiler bei Monzingen	Jüdischer Friedhof	Etwa 400 m nordöstlich von Monzingen (östlich des Müllersbergs)
Winterburg	Schloß Winterburg	Schullandheim Winterburg, 50 m nördlich von Winterburg

Die aktuelle Auflistung der Denkmale hat nach dem Denkmalschutzgesetz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand kann bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie andere Festsetzungen nach Landesrecht.

Die o.g. Denkmale liegen entweder im Nahbereich der Ortslagen und somit innerhalb der auf Grundlage von harten Kriterien festgelegten Ausschlussbereiche, in einer ausreichenden Entfernung zu den Sondergebieten oder haben keine Sichtbeziehungen dazu. Eine weitere Berücksichtigung bei der Festlegung von Ausschlussbereichen ist deshalb nicht erforderlich.

Die Burgruine Montfort liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wurde als einziges Denkmal aus den angrenzenden Gemeinden aufgrund seiner exponierten Lage und landschaftlichen Wirkung in die Betrachtung mit aufgenommen.

Auf die möglichen Wirkungen auf die genannten Objekte wird im Umweltbericht im Rahmen der Einzelfallbetrachtungen ausführlicher eingegangen.

4.3 Ergebnisse des Standortkonzepts

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien (vgl. Karte 1 im Anhang) verbleiben innerhalb der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim insgesamt 11 Eignungsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.043,07 ha. Die ermittelten Flächen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und im Anschluss nach Ortsgemeinden aufgeschlüsselt:

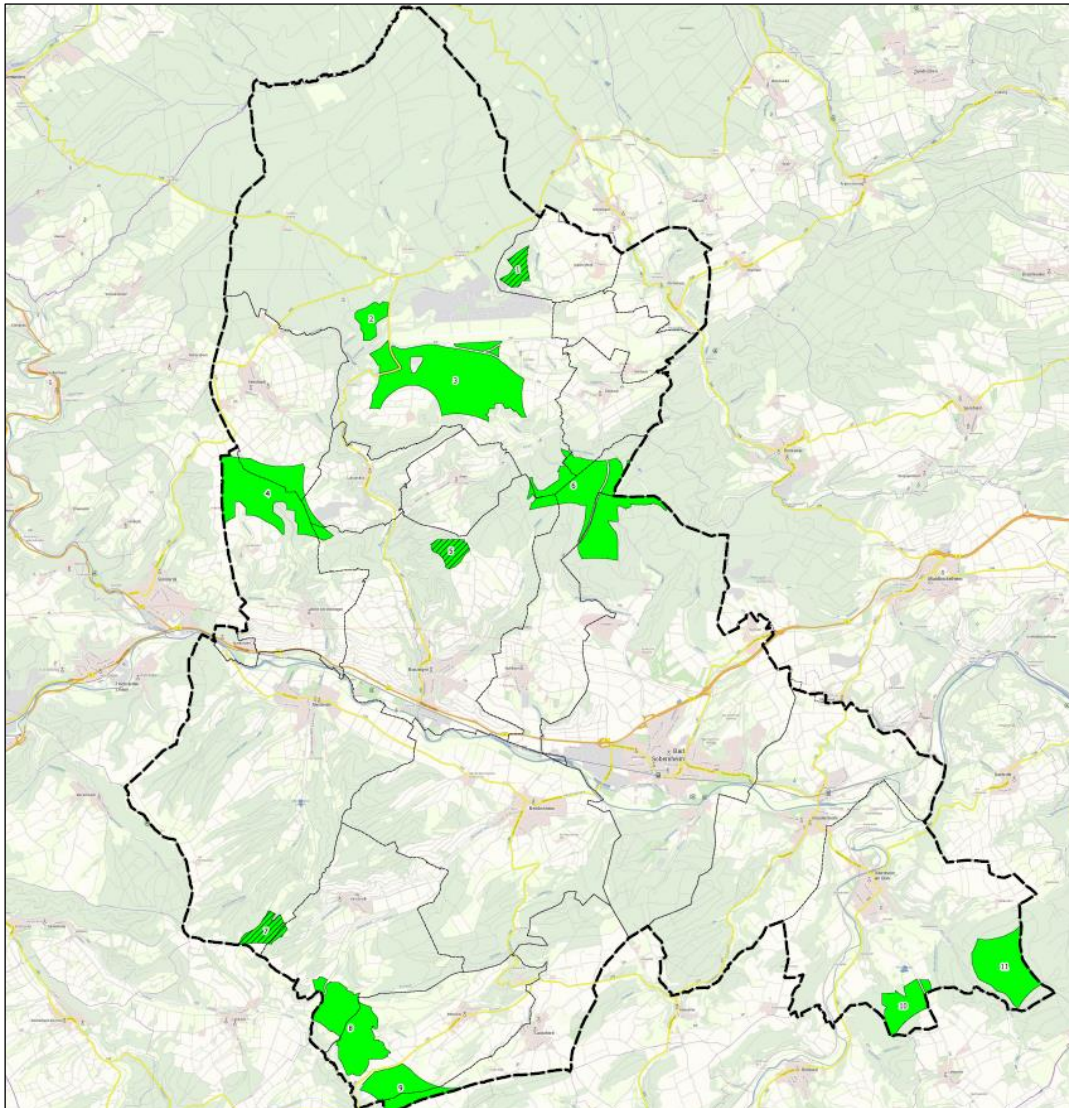


Abb. 3: Auszug aus Karte 2 „Eignungsflächen“

gutschker-dongus GmbH

- Ippenschied; Eignungsfläche 1
- Bad Sobernheim: Eignungsflächen 2, 3 und 6 (tlw.)
- Daubach: Eignungsfläche 6 (tlw.)
- Nußbaum: Eignungsfläche 6 (tlw.)
- Monzingen: Eignungsflächen 4 (tlw.), 5 und 6 (tlw.)
- Seesbach: Eignungsfläche 4 (tlw.)
- Langenthal: Eignungsfläche 4 (tlw.)
- Weiler bei Monzingen: Eignungsfläche 4 (tlw.)
- Merxheim: Eignungsfläche 7 (tlw.)
- Kirschroth: Eignungsflächen 7 (tlw.) und 8 (tlw.)
- Bärweiler: Eignungsflächen 8 (tlw.) und 9 (tlw.)
- Lauschied: Eignungsfläche 9 (tlw.)
- Odernheim: Eignungsflächen 10 und 11

4.4 Ermittlung und Bewertung konkurrierender Nutzungen

4.4.1 Erforderlichkeit der Abwägung

Durch die Festlegung von harten und weichen Ausschlusskriterien ergeben sich zunächst Flächen, in welchen die Realisierung von Windkraftanlagen nicht (mehr) möglich sein wird. Im Umkehrschluss ergeben sich hieraus die Flächen, auf denen zunächst keine allgemeingültigen Restriktionen vorliegen und nach dem Willen des Plangebers für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen.

Um der Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB gerecht zu werden, darf die Planung nicht dazu führen, dass in den nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Eignungsflächen für die Windkraft öffentliche und private Belange derart entgegenstehen, dass eine Genehmigung von Windkraftanlagen in den dargestellten Eignungsflächen nicht erteilt werden kann. Dabei ist das Offensichtlichkeitskriterium zu berücksichtigen. Somit sind nicht sämtliche Genehmigungsfragen zu klären, da weder konkrete Anlagenstandorte noch technische Anlagendetails (Höhe, Rotordurchmesser, ...) festgelegt werden. Es sind vielmehr die Belange bereits zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen, welche zum jetzigen Zeitpunkt der Planung bereits offensichtlich einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es wird somit nicht auf bauliche oder betriebliche Einschränkungen Rücksicht genommen. Auch die hiernach übrigbleibenden Eignungsflächen werden somit nicht grundsätzlich frei von jeglichen Restriktionen bleiben. Diese Punkte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, die gem. Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich sind, geprüft und geklärt.

Diese Eignungsflächen werden deshalb in einem weiteren Schritt dahingehend geprüft, ob weitere öffentliche und private Belange einer Ausweisung entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zu berücksichtigen.

4.4.1 Ermittlung entgegenstehender Belange

Im Folgenden wird geprüft, welche Flächenrestriktionen für die bis hierhin ermittelten Eignungsgebiete über die Ausschlusskriterien hinaus bestehen. Dafür wurden zunächst die zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange ermittelt. Dabei handelt es sich insbesondere um Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sowie das Orts- und Landschaftsbild, die unter § 35 Abs. S. 1 Nr. 5 genannt und nachfolgend aufgeführt sind.

- Naturpark Soonwald-Nahe (NTP-071-004): Nahe, Bad Sobernheim, Disibodenberg und Gebiete nördlich der Nahe
- Landschaftsschutzgebiet Hoxbach – Ellerbach – Graefenbachtal (07-LSG-7133-010): nördlich von Monzingen (u. a. Pferdsfeld)
- Natura-2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Spezielle Artenschutzrechtliche Belange
- Pufferbereich zur landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“
- Grundsatz G 166 des Regionalen Raumordnungsplanes
- Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Stromtrassen, Leitungen oder ähnliches)
- Rohstoffsicherung (ohne aktiven Bergbau)

4.4.2 Planerischer Umgang mit den zu berücksichtigenden Belangen und Planungsvorgaben

- Naturpark und Landschaftsschutzgebiet
Die Eignungsflächen nördlich der Nahe (Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6) befinden sich allesamt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe (NTP-071-004). Die Kernzone wurde bereits

unter den harten Kriterien berücksichtigt, während die restlichen Flächen des Naturparks keine grundsätzlichen Ausschlussflächen darstellen. Die Schutzzwecke der Naturparke werden gemäß § 27 BNatSchG regelmäßig durch die Schutzfestsetzungen von Landschaftsschutzgebieten konkretisiert. Letztere stellen häufig Teilflächen der Naturparke dar. Auch die Landschaftsschutzgebiete stellen von vornherein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung von Windenergie dar. Die Flächen 1 bis 3 sowie 5 und 6 (teilweise) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hoxbach – Ellerbach – Graefenbachtal (07-LSG-7133-010). Die möglicherweise optischen und akustischen Konflikte mit den genannten Schutzgebieten sollen im Folgenden geprüft werden. In der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2020, GVBl. S. 301, sind unter anderem folgende Handlungen ohne die Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde verboten, sofern sie nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck ausüben:

- Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe mit einer Grundfläche ab 30 m² zu verändern,
- Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen zu errichten,
- Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme oder zu einem sonstigen Zweck zu verlegen,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen,
- im Außenbereich bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände, Felsen oder Trockenrasen zu beseitigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Über die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kreuznach zwischen Soonwald und Nahe vom 28. Mai 1969 wird der Schutzzweck dahingehend erweitert, dass es verboten ist, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen (§ 3 der Verordnung). Dies gilt unter anderem für folgende ergänzende Projekte:

- die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen größeren Umfangs,
- die Errichtung von Hochspannungsleitungen über 20 kV.

Werden die Schutzzwecke nicht nachteilig beeinträchtigt, ist in beiden Fällen die Genehmigung zu erteilen.

In § 4 Abs. 2 LV Landschaftsschutzgebiet Hoxbach - Ellerbach – und Gräfenbachtal sind u.a. folgende Maßnahmen ohne Genehmigung verboten:

- - die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen,
- - Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen größeren Umfangs
- - die Errichtung von Hochspannungsleitungen über 20 kV.

Demnach steht die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ (vgl. Punkt 2.5) ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt. Auch der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom August 2020 gibt vor, dass eine Befreiung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks regelmäßig zu erteilen ist. Aufgrund der Ausweisung des Vorranggebiets „Pferdsfeld“ im Regionalen Raumordnungsplan innerhalb der genannten Schutzgebiete sowie der Genehmigung von sieben Windenergieanlagen innerhalb dieses ROP-Vorranggebiets wird deutlich, dass seitens der Genehmigungsbehörde der Nutzung der Windenergie ein

höheres Gewicht beigemessen wird und die Belange des Landschaftsschutzes hier unterzuordnen sind.

Der Plangeber sieht deshalb hier keinen Anhaltspunkt, dass die Genehmigungen für Anlagen innerhalb der ermittelten Eignungsflächen versagt werden könnten. Die Schutzgebiete können somit nicht als Ausschlussbereich festgelegt werden. Seitens der unteren Naturschutz- und Planungsbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch keine Hinweise oder Bedenken hinsichtlich der Überplanung des Naturparks bzw. der betroffenen Landschaftsschutzgebiete vorgebracht. Es wurden vielmehr bereits eine Reihe von Anlagen innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe genehmigt, so dass von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit ausgegangen werden kann.

- Natura 2000 Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete)

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten insbesondere mit windkraftsensiblen Vogelarten wurde das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ bereits von der Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Nähe einiger Eignungsgebiete (v.a. Nr. 7, 8 und 10) sind diese hinsichtlich der Verträglichkeit der Erhaltungsziele auf Grundlage des § 34 BNatSchG zu überprüfen.

FFH-Gebiete können ebenfalls im Konflikt zur Windenergienutzung stehen und sind hinsichtlich der Verträglichkeit der Erhaltungsziele auf Grundlage des § 34 BNatSchG zu überprüfen.

Das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (FFH-6212-303), das sich mit mehreren Teilflächen entlang des Nahetals erstreckt, liegt teilweise innerhalb des o.g. VSG und ist damit bereits als Eignungsfläche für die Windenergie ausgeschlossen. Das FFH-Gebiet „Soonwald (FFH-6011-301) liegt nördlich des ehemaligen Flugplatzes Pferdsfeld. Die Eignungsflächen 1, 5 und 10 liegen teilweise innerhalb der genannten FFH-Gebiete oder grenzen unmittelbar daran.

Da die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sowohl von den konkreten Anlagenstandorten als auch von der Größe möglicher Anlagen abhängt, kann diese erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Beurteilung dieser Natura 2000-Gebiete im „Naturschutzfachlichen Rahmen“ (vgl. Punkt 2.6) hinsichtlich der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilbereichen dieser Gebiete lässt erwarten, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen durch entsprechende Maßnahmen (Standortwahl, betriebsbeschränkende Maßnahmen wie z.B. Teilabschaltungen etc.) erreicht werden kann. Der Plangeber hat sich deshalb entschieden, die erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verlagern.

- Artenschutz

Im Themenkomplex Windenergie sind insbesondere die windkraftsensiblen Vogelarten (wie z.B. Rotmilan oder Schwarzstorch) zu beachten.

Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Konfliktpotenziale wurden neben den Daten zu windkraftsensiblen Tierarten, die durch das LfU (Landesamt für Umweltschutz, früher LUWG) zur Verfügung gestellt wurden, weitere faunistische Gutachten ausgewertet. Diese Gutachten wurden im Rahmen von bereits genehmigten oder beantragten Projekten innerhalb der Verbandsgemeinde oder daran angrenzend durch verschiedene Projektentwickler bzw. die Verbandsgemeinde Rüdenheim erarbeitet und dem Planungsträger zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

Tabelle 2: Zur Verfügung stehende faunistische Gutachten

Projekt / Standort	Gutachten	Verfasser	Datum
Pferdsfeld	Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Pferdsfeld (Kreis Bad Kreuznach)	BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie	09.09.2014
	Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Pferdsfeld		19.06.2013
	Avifaunistische Untersuchung / Aktionsraumanalyse Rotmilan	Milvus GmbH	14.09.2016
Odernheim WEA Moorplacken	Ornithologisches Fachgutachten zum Konfliktpotenzial am geplanten WEA-Standort Odernheim	Büro für Landschaftsökologie und Geoinformation	17.08.2010
	Prognose zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergieanlagen am geplanten WEA-Standort Odernheim am Glan		01.09.2010
Rehborn – Lettweiler Höhe	Ornithologische Fachgutachten Gebiet 1, 2 und 3	gutschker-dongus freilandökologie	Jan. 2012
	Fledermauskundliche Fachgutachten für die Saison 2011 – Teilraum 1, 2 und 3		Mai 2012
Duchroth	Vertiefende landespflegerische Untersuchungen zur Ausweisung von möglichen Standorten für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg	L.A.U.B. – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH	09.12.2004
Jeckenbach	Ornithologisches Fachgutachten WEA-Standort Jeckenbach	gutschker-dongus freilandökologie	Feb. 2012
	Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorches , Erweiterung Windpark Jeckenbach; gutschker-dongus freilandökologie, August 2011		August 2011
	Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2010/2011		Februar 2013
Desloch	Ornithologisches Fachgutachten	gutschker-dongus freilandökologie	07.2013
Bärweiler	Ornithologisches Fachgutachten	gutschker-dongus freilandökologie	09.2013
	Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2010/2011		Sept. 2013

Die Karte A im Anhang des Umweltberichtes zeigt die Standorte der in der Vergangenheit nachgewiesenen windkraftsensiblen Vogelarten, die besonders zu berücksichtigen sind. Die Darstellung von Standorten der Brutvögel (v.a. Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) erfolgte auf Grundlage von Daten des LfU, die im Rahmen der ROP-Fortschreibung 2012 und 2014 veröffentlicht wurden, sowie der o.g. faunistischen Gutachten, die für konkrete Projekte seitens verschiedener Entwickler erstellt und der Verbandsgemeinde zur Auswertung Verfügung gestellt wurden.

Aufgrund der heterogenen Datenlage durch verschiedene Erfassungsmethoden und -zeiträume und dem Alter der Daten (Nachweise liegen mehr als 6 Jahre zurück), lässt sich die aktuelle Bestandsituation der windkraftsensiblen Vogelarten nicht mit abschließender Sicherheit festlegen und für die Zukunft auch nicht prognostizieren. Es

können innerhalb der Arten und Populationen jederzeit Veränderungen und Dynamiken entstehen, die zu einer Aufgabe eines Brutplatzes bzw. zu dessen Verlagerung führen. Dies kann u.a. auch daraus abgeleitet werden, dass die faunistischen Fachgutachten der Entwickler teilweise andere Brutstandorte zeigen, wie die Daten des LfU. Ebenso können durch gezielte Maßnahmen (z.B. zeitlich beschränkte Abschaltungen, Schaffung von Ausweich- und Ablenkflächen) die möglichen Beeinträchtigungen einer Art so weit reduziert werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Befreiung im Rahmen Genehmigungsverfahrens, so dass auch ein nachgewiesener Brutstandort keinen dauerhaften Ausschluss für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit darstellt.

Bei den dargestellten Vogelzugrouten handelt es sich ebenfalls um verschiedene Beobachtungen, die seitens des LfU zusammengetragen wurden und denen nicht immer eine anerkannte Erfassungsmethode zugrunde liegen muss. Auch hier kann die tatsächliche Situation vor Ort von den Darstellungen abweichen und muss kein dauerhaft unüberwindliches Hindernis für eine Windenergieanlage darstellen. Auch können durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Positionierung der Anlagen in Zugrichtung oder Mindestabstände zwischen den Anlagen) Beeinträchtigungen der Zugvögel reduziert oder vermieden werden.

Die windkraftsensiblen Fledermausarten sind artenschutzrechtlich ebenfalls in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die innerhalb der betroffenen FFH-Gebiete genannten Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr können vor allem durch Quartierverluste bei Waldstandorten beeinträchtigt werden. Diese Wirkungen können durch eine geeignete Standortwahl auf Ebene des Genehmigungsverfahrens gesteuert und minimiert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen können ebenfalls im Genehmigungsverfahren betriebseinschränkende Maßnahmen festgesetzt werden.

Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z.B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.

Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.

- Pufferbereich zur landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“
Gemäß dem Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKEL, 2013) sollen in einer Zone bis 5 km um die Ausschlussflächen „die potenziellen Sichtbeziehungen durch geplante Windkraftanlagen im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung von geplanten Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren“.
- Grundsatz G 166 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe
Gemäß dem o.g. Grundsatz sind „die Vorranggebiete ... als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden“.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die 4 km Abstandsradien (in Gelb) um die im ROP ausgewiesenen Vorranggebiete.

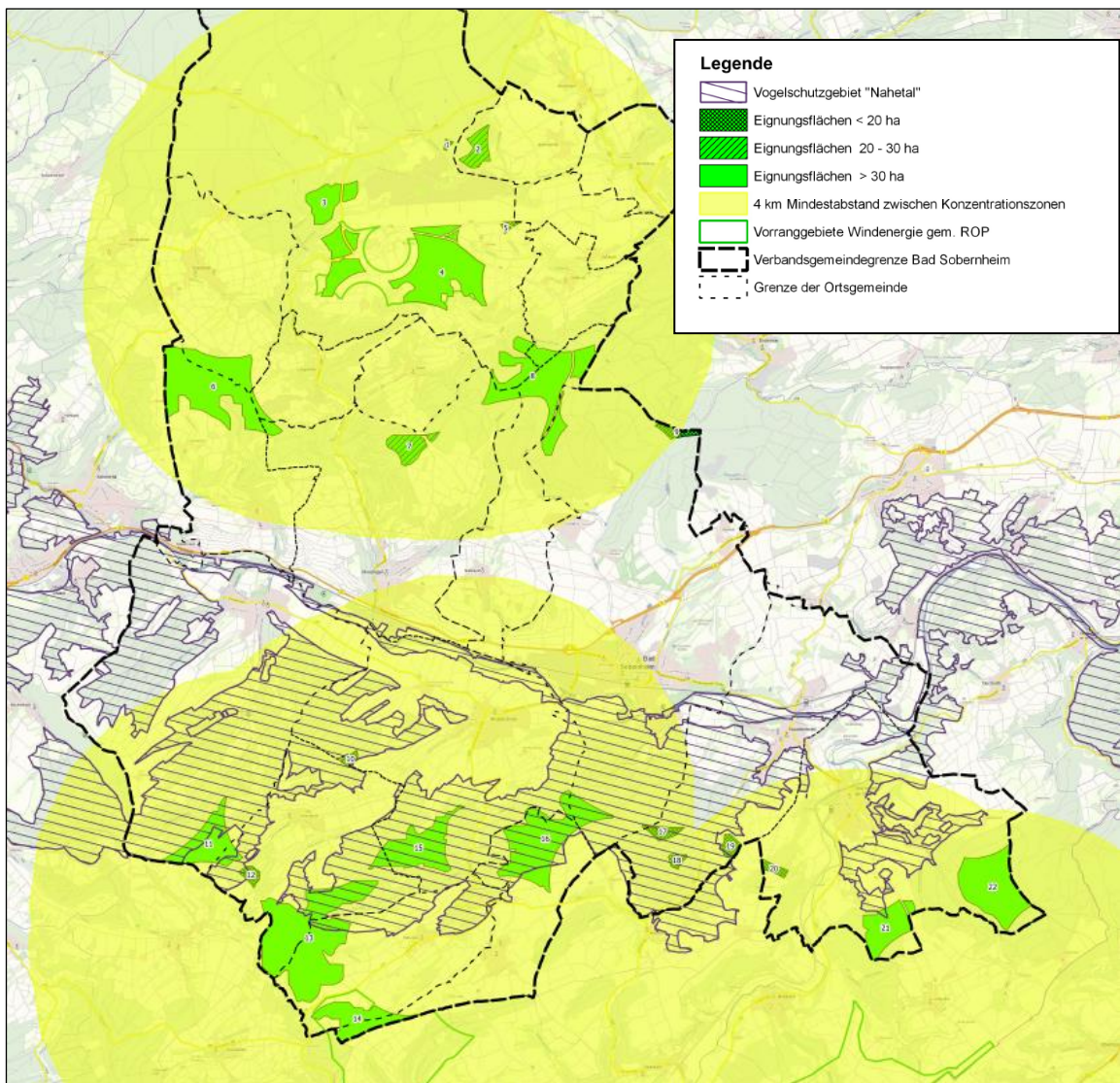


Abb. 4: 4 km Abstandsradien um die ROP-Vorranggebiete

Dem mit den Grundsätzen G 166 und G 167 verfolgten Zweck des Schutzes des Landschaftsbildes verschließt sich der Verbandsgemeinderat nicht. Er sieht sich jedoch mit dem Problem konfrontiert, dass bei Beachtung des 4 km-Abstands, die im Hinblick auf den Klimaschutz erforderliche Steigerung der Windenergienutzung nicht umgesetzt werden kann. Wie sich aus der Begründung zur Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.1.2023 (GVBl. S. 4ff) ergibt, bedarf es landesweit bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft um den gestiegenen Bedarf an erneuerbaren Energien mittelfristig decken und die aktuellen Klimaziele erreichen zu können. Bei Beachtung des 4 km-Abstands stünde aber nur ein Flächenanteil von 1,2% der des Plangebiets für die Nutzung für Windenergieanlagen zur Verfügung, während bei einem Verzicht auf diesen Abstand ca. 6 % nutzbar sind. Da den genannten Grundsätzen des RROP mit den Formulierungen „...wird empfohlen...“ (G 166 Satz 2) und „...soll möglichst...“ (G 167) ohnehin eine schwächere Bindungskraft zukommt, kann anderen Erwägungen der Vorrang vor den Grundsätzen des RROP gewährt werden. Dem Klimaschutz kommt eine derart hohe Bedeutung zu, dass er sich im Rah-

men der Abwägung gegenüber Regelungen nach G 166 und G 167 des RROP Rheinhessen-Nahe durchsetzt.

Aufgrund der Größe der Flächen, die auf Grundlage harter und weicher Ausschlusskriterien für die Windkraft nicht zur Verfügung stehen, sowie die bereits erfolgte Berücksichtigung der Aspekte Erholung, Tourismus und Landschaftsbild (Vorsorgeabstände zu Kurbetrieben sowie Ausschluss des Raums mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis) sollen die Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung, wie oben bereits begründet, nicht grundsätzlich weiter eingeschränkt werden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass Flächen nach Anwendung des 4 km Abstandes sich im Bereich der landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Unteres Nahetal“ befinden, der von der Windenergienutzung auszuschließen ist.

Zur angemessenen Berücksichtigung des Grundsatzes G 166, werden im Umweltbericht die Auswirkungen der zur Ausweisung vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft für jede Fläche gesondert beschrieben und bewertet. Die vorliegende Planung ist dabei mit deutlichen und großflächigen Verdichtungen des Landschaftsraumes durch weitere Windenergieanlagen, die durch Erweiterungen der vorhandenen Vorrangflächen und durch Neuausweisung zusätzlicher großer Konzentrationsgebiete resultieren, verbunden. Teilweise sind mit der Planung auch optische Wirkungen und weitreichende Sichtbeziehungen im Bereich der geschützten historischen Kulturlandschaft verbunden.

Die Verbandsgemeinde kommt unter Berücksichtigung der genannten Aspekte zu der Auffassung, dass der im ROP genannte Empfehlung nicht pauschal gefolgt und kein genereller Mindestabstand zwischen den Eignungs- bzw.- Sonderbauflächen festgelegt wird. Dem herausragenden Belang des Ausbaus der Windenergie wird eine entsprechend hohe Bedeutung beigemessen und der Planungsträger sieht keinen Anlass, dass der Grundsatz G 166 hier höher zu bewerten wäre.

Unter Abwägung zwischen den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energie bzw. des Klimaschutzes sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft werden die im Umweltbericht beschriebenen landschaftlichen Wirkungen in Kauf genommen, so dass die Ausweisung der ermittelten Eignungsgebiete als Sonderbauflächen erfolgen soll.

- Sonstige Belange und Planungsvorgaben

Die folgenden potenziellen Einschränkungen, die innerhalb der Eignungsflächen zu beachten sind, werden auf die nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren verlagert und als Hinweise in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Mögliche Konflikte können dabei i.d.R. durch eine entsprechende Anlagenpositionierung oder durch betriebseinschränkende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen, Drosselung etc.) weitgehend entschärft oder gelöst werden.

- Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Stromtrassen und sonstige Leitungen mit erforderlichen Schutzabständen sowie weitergehende Schutzabstände zu klassifizierten Straßen)
- Rohstoffsicherungsflächen (ohne aktiven Bergbau)
- Wasserschutzgebiete Zone III
- Biotopkataster, geschützte Biotope
- Naturdenkmale, geschützte Bestandteile der Natur

5 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5.1 Ausweisung und Abgrenzung der Sonderbauflächen

Die ermittelten und nachfolgend beschriebenen Eignungsflächen (vgl. Abbildung 3) werden im Flächennutzungsplan als sonstige Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Wie unter Punkt 2.7 ausgeführt, werden seit Mai 2021 die Mindestabstände zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf-, Misch- und Kerngebieten ab der Mitte des Mastfußes bemessen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren von Windenergieanlagen auch außerhalb der Sonderbauflächen für die Windenergie liegen dürfen, können die ausgewiesenen Bereiche weitestgehend für die Wahl der Fundamentstandorte ausgenutzt werden. Die Bereiche, die potenziell von der Rotoren überragt werden können, sind im Plan nachrichtlich dargestellt. **Ein Hineinragen der Rotoren in Flächen, die aufgrund harter Kriterien ausgeschlossen wurden, unterliegt hier allerdings einem Vorbehalt und kann nur in bestimmten Einzelfällen zugelassen werden. Insbesondere bei den allein durch raumordnerische Ziele bedingten harten Ausschlusskriterien ist zu prüfen, ob diese durch das Hineinragen der Rotoren in diese Flächen überhaupt berührt werden.**

Bei der zeichnerischen Darstellung wird von Rotorradien von bis zu 100 m ausgegangen, die bisher in der Praxis allerdings noch nicht erreicht werden. Mit dem gewählten Abstand und dessen nachrichtlicher Darstellung sollen sich bereits abzeichnende Entwicklungen bei der Anlagentechnik berücksichtigt werden. Die dadurch möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht gebietsbezogen dargestellt und bewertet.

Die ermittelte Flächenkulisse kann somit gem. § 3 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Dieser wird als ausreichend erachtet, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. Punkt 5.7).

Die konkrete Zulässigkeit der Rotorüberschreitung wird unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (vgl. auch Punkt 7.1).

5.2 Planungsvorgaben

Nachfolgend werden für die unter Punkt 4.3 genannten Flächen die landesplanerischen, raumordnerischen und sonstigen Planungsvorgaben zusammenfassend dargestellt und im Anschluss hinsichtlich ggf. erforderlicher Anpassungen bewertet.

5.2.1 Eignungsfläche 1 / Ippenschied

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche keine Darstellungen macht.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Wald und Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Nördlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für Wald sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotope sowie weitere Maßnahmenflächen ausgewiesen.

Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Im südlichen Randbereich der Fläche verläuft der „Tonnenbach von ehemaligen Flugplatz Pferdsfeld bis Winterbach“ (GB-6111-0826-2009), der gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist und mit einem Seitenarm in die Sonderbaufläche hineinreicht.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind umfangreiche Bergbaurelikte und Pingenfelder aus historischer Zeit bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Geschützte Biotop

Die innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotop sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

5.2.2 Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche keine Darstellungen macht.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft und Biotopverbund ausgewiesen. Nördlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt, im Süden grenzen Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund und den Ressourcenschutz an.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für Wald sowie Landwirtschaft dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotop sowie weitere für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Im südlichen Randbereich der Fläche verläuft der „Quellbach SO Schinderhanneshöhle“ (GB-6111-0600-2009) sowie im Norden und Westen der „Kieselbach NO Seesbach“ (GB-6111-0603-2009). Entlang der Bäche befinden sich mehrere kleinere Bereiche mit Nass- und Feuchtgrünland, die ebenfalls einem Pauschalschutz unterliegen.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind prähistorische Grabhügel bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Geschützte Biotop

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotop sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

5.2.3 Eignungsfläche 3 / Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorranggebiet)

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Windenergie darstellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, in den Randbereichen ein Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin ist den Vorranggebieten ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild unterlagert. Im Westen grenzen Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund und den Ressourcenschutz an. Das Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund überlagert im westlichen Randbereich die Eignungsfläche.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Sondergebiet für die Windenergie dargestellt, von dem ein Teil im Teilplan Wind als sog. Weißfläche gekennzeichnet ist. Weiterhin sind Flächen für die Landwirtschaft und in den Randbereichen auch für Wald vorhanden. Innerhalb des Bereiches und auch angrenzend sind verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Altablagerungen und Versorgungsanlagen (Wasser u. Elektrizität) dargestellt. Außerhalb der Eignungsfläche sind entlang der Quellbäche geschützte Biotope ausgewiesen. Weiterhin ist ein Grabungsschutzgebiet vorhanden. Im westlichen Teil verlaufen verschiedene 20 kV Freileitungen durch das Gebiet.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind keine Biotope ausgewiesen. Im Westen grenzt der „Quellbach NO Hoxmühl“ (GB- 6111-0595 -2009) an.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Grabungsschutzgebiet / Archäologische Funde

Innerhalb des Vorranggebiets befindet sich das Grabungsschutzgebiet „Keltisch-römischer Friedhof“, mit einer entsprechenden Rechtsverordnung vom 27.01.1995. Bauliche Anlagen innerhalb eines Grabungsschutzgebietes bedürfen einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung sind bei Bedarf die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

Weiterhin sind innerhalb der Eignungsfläche Grabgärten und historische Grabanlagen bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Altablagerung

Innerhalb des Vorranggebiets sind folgende Ablagerungsstellen bekannt und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen:

- Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Auf der Beckerstraße, Reg.-Nr.: 133 10 501 – 0204
- Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Penserlocherköpfchen, Reg.-Nr.: 133 10 501 – 0221
- Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, ehern. Ort Pferdsfeld, Reg.-Nr.: 133 10 501 - 0221

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen. Die

Vorschläge des Gutachters hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs sind zu gegebener Zeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen.

Bergbau / Altbergbau

Das Vorranggebiet wird von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Michelsgrube“ und „Römerthal“ sowie von dem aufrecht erhaltenen Bergwerksfeld „Nahetal“ überdeckt. Hinweise oder Dokumentationen über Altbergbau liegen aber nicht vor. Aufgrund dieser Gegebenheiten werden entsprechende Baugrunduntersuchungen dringend empfohlen.

Geschützte Biotope

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sonstiges

Die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (insbesondere eine Wasser-Versorgungsleitung, eine 20 kV Freileitungen sowie ein Glasfaserkabel der Westnetz GmbH) sind im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

5.2.4 Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für Teile dieser Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft darstellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Südlich angrenzend wird ein regionaler Grünzug dargestellt. Der Steinbruch in Langenthal ist als genehmigte Rohstoffabbaufläche ohne Raumwiderstand ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für Wald sowie Landwirtschaft sowie kleine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Südlich angrenzend ist entlang eines Baches ein geschütztes Biotop ausgewiesen. Im nordöstlichen Bereich verläuft eine Kraftstofffernleitung durch das Gebiet. Im Südwesten reicht eine Wasserschutzgebiet Zone III in die Sonderbaufläche hinein.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind keine Biotope ausgewiesen. Südöstlich an die Fläche angrenzend liegen der „Eichentrockenwald O Reinertshöh“ (GB-6111-0526-2009) sowie der „Quellbach O Reinertshöh“ (BT-6111-0523-2009). Im Süden grenzt der Quellbach N Gonrather Hof (GB-6111-0483-2009) mit Feuchtgrünlandbrache N Gonrather Hof (GB-6111-0275-2009) an, der weiter nach Süden abfließt.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Wasserschutzgebiet

In den Schutzzonen III sind bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des

konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck durch die Planung nicht gefährdet wird.

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel und Grabgärten bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulichen Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Altablagerung

Innerhalb des Vorranggebiets sind folgende Ablagerungsstellen bekannt und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen:

- Ablagerungsstelle Seesbach, Hinter der Eichheck, Reg.-Nr.: 133 10 094 – 0206

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen. Die Vorschläge des Gutachters hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs sind zu gegebener Zeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen.

Fernleitungen

Zum Schutz der innerhalb des Gebietes verlaufenden Fernleitungen (Wasser und Kraftstoffe der Bundeswehr) sind in der Regel parallel zu diesen Trassen Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert, die nicht überbaut werden dürfen. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt in der Regel 8,0 m bis 10,0 m, d.h. jeweils 4,0 m bzw. 5,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Weiterhin wird von den Leitungsträgern darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen weitere Abstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Weiterhin sind die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produkterfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten. Je nach Art der Leitung werden Mindestabstände zwischen 50 Metern und Anlagenhöhe zwischen Rohrleitungsachse und Mastfundament einer Windkraftanlage gefordert.

Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

Geschützte Biotop

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotop sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sonstiges

Die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, insbesondere eine Wasser-Versorgungsleitung, sind im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

5.2.5 Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus darstellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Wald und Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Diese Flächen werden teilweise von Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund, Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie Grundwasserschutz überlagert. Nordöstlich angrenzend sind Vorranggebiete Grundwasserschutz und Ressourcenschutz dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für Wald, Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotope ausgewiesen. Das Gebiet wird durch eine Kraftstofffernleitung in Nord-Süd Richtung durchquert. Im westlichen Teil der Fläche ist ein Wasserschutzgebiet Zone III ausgewiesen.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche liegen die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Halbtrockenrasen SO Münchberg“ (GB-6111-0117-2009) und „Eichen-Trockenwald im Bereich des Münchbergs“ (GB-6111-0558-2009), die beide Flächengrößen von unter 1 ha aufweisen. In den angrenzenden Waldbereichen sind weitere geschützte Flächen vorhanden.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind sehr umfangreiche und weitläufige Konzentrationen prähistorischer Grabhügel bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulichen Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Wasserschutzgebiet

In den Schutzzonen III sind bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck durch die Planung nicht gefährdet wird.

Geschützte Biotope

Die innerhalb der Sonderbaufläche liegenden und auch die angrenzenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bergbau / Altbergbau

Die Eignungsfläche wird von den auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Borussia" und "Borussia 2" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Im westlichen Bereich befindet sich ein Stollenmundloch, von dem eine Strecke mit zunehmender Überdeckung in südwestliche Richtung verläuft (Teufe zwischen ca. 0 und 4 m). Bei der weiteren Planung wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Fernleitungen

Zum Schutz der innerhalb des Gebietes verlaufenden Fernleitung (Kraftstoffe der Bundeswehr) sind in der Regel parallel zu diesen Trassen Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert, die nicht überbaut werden dürfen. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt in der Regel 10,0 m, d.h. jeweils 5,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Daneben wird von den Leitungsträgern i.d.R. darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen weitere Abstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. Weiterhin sind die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten. Je nach Art der Leitung werden Mindestabstände zwischen 50 Metern und Anlagenhöhe zwischen Rohrleitungsachse und Mastfundament einer Windkraftanlage gefordert.

Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

5.2.6 Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus darstellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen, das von Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild überlagert wird. Südlich angrenzend ist ein Vorranggebiet für den Ressourcenschutz dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für Wald dargestellt. In den Randbereichen sind entlang der Bäche geschützte Biotope ausgewiesen. Südlich angrenzend und außerhalb der Eignungsfläche ist ein Wasserschutzgebiet Zone III ausgewiesen.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind gem. Lanis, im Gegensatz zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, keine Biotope ausgewiesen. Südwestlich, westlich bis nordwestlich grenzen unmittelbar die geschützten Biotope „Quellbach S Wacholderberg“ (GB-6111-0637-2009), „Quellbach SO Wacholderberg“ (GB-6111-0566-2009), Quellbäche des "Walbacher Floß" (GB-6111-0879-2009) sowie Quellbach zwischen Auen und Reinharder Kopf (GB-6111-0633-2009) an. Im Nordosten entlang der Verbandsgemeindengrenze zu Waldböckelheim liegen die „Feuchtwiesen im Waldböckelheimer Wald“ (GB-6111-0883-2009). Im Südosten grenzt das Biotop „Quellbäche des Ergensborner Graben“ (GB-6111-0732-2009) an.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind sehr umfangreiche und weitläufige Konzentrationen prähistorischer Grabhügel bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Wasserschutzgebiet

In den Schutzzonen III sind bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck durch die Planung nicht gefährdet wird.

Waldflächen im Erntezulassungsregister

Der südliche Randbereich der Teilfläche tangiert einen Wald aus dem „Erntezulassungsregister“. Sollte dieser Bereich im Rahmen der Standortplanung in Anspruch genommen werden, ist seitens der Waldeigentümer ein Änderungsantrag bei der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF, Abteilung 3) zu stellen und die Fläche im „Erntezulassungsregister“ entsprechend zu reduzieren.

Geschützte Biotop

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotop sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bergbau / Altbergbau

Die Eignungsfläche wird von den auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Borussia" und "Borussia 2" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Im westlichen Bereich befindet sich ein Stollenmundloch, von dem eine Strecke mit zunehmender Überdeckung in südwestliche Richtung verläuft (Teufe zwischen ca. 0 und 4 m). Bei der weiteren Planung wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

5.2.7 Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz darstellt. Angrenzend ist ein Bereich als „Biotopverbund Kernfläche / Kernzone“ ausgewiesen. Die Zusatzkarte zeigt für die angrenzenden Flächen einen Bereich für den landesweiten Biotopverbund.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Vorbehaltsgebiete für Wald und Forstwirtschaft, Grundwasserschutz sowie Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Südwestlich angrenzend ist ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund dargestellt. Weiterhin grenzen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz an die Eignungsfläche an.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen für die Landwirtschaft und im westlich Randbereich für Wald dargestellt. Die Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb eines Wasserschutzgebiets Zone III, der östliche Randbereich innerhalb der Zone II.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche und auch angrenzend sind keine Biotope ausgewiesen.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Wasserschutzgebiet

In den Schutzzone III sind bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck nicht gefährdet durch die Planung nicht gefährdet wird. Innerhalb der Wasserschutzzone II ist nach Einschätzung der SGD Nord ein Anlagenstandort nicht genehmigungsfähig. Das Hineinragen der Rotoren in die Zone II ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine Zuwegungen und Kranstellflächen in der Zone II, Wartungsarbeiten wie Ölwechsel nur über den Turm) möglich. Eine genauere Prüfung und Entscheidung hinsichtlich des Abstandes des Anlagenstandortes zur Grenze der Zone II erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Geschützte Biotope

Ggf. vorhandene geschützte Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

5.2.8 Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche einen landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz darstellt. Angrenzend ist ein Bereich als „Biotopverbund Kernfläche / Kernzone“ ausgewiesen

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz und im westlichen Randbereich ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund dargestellt. Weiterhin sind hier Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund, für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und für die Rohstoffsicherung dargestellt. Südlich der L 375 grenzt ein Vorranggebiet Windenergienutzung an.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind Flächen Landwirtschaft und für Wald. Innerhalb der Fläche sind verschiedene Wasserschutzgebiete mit den Zonen III und II ausgewiesen. Innerhalb der seit dem 18. Mai 1987 zugunsten der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) in den Gemarkungen Hundsbach, Bärweiler, Lauschied, wurde mit Rechtsverordnung vom 24. Mai 2016 (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 06.06.2016) die Gewinnungsanlagen der Brunnen I und II in Hundsbach aufgehoben. Dadurch liegt der östliche Teil der Eignungsfläche nur noch im Bereich der

WSG-Zone III und geringfügig auch der Zone II des zugunsten der VG Bad Sobernheim festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bärweiler“ (Rechtsverordnung vom 10.08.1990). Weiterhin befinden sich innerhalb der Eignungsfläche einige pauschal geschützte Biotope sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im östlichen Randbereich ist ein Naturdenkmal ausgewiesen. Im südlichen Randbereich durchquert eine 20 kV -Freileitung das Gebiet. Weiterhin ist eine Altablagerung dargestellt. Im nördlichen Bereich durchquert ein als „Überörtliche Hauptverkehrsstraße“ gekennzeichnete Weg das Gebiet.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind die Biotope „Bach westlich Bärweiler“ (GB-6111-0550-2009), Verbuschte Magerrasen westlich Bärweiler (GB-6111-0546-2009) sowie „Halbtrockenrasen östlich Limbach“ (GB-6111-0714-2009) ausgewiesen. Weiterhin grenzt das Naturdenkmal „Der Langenstein“ unmittelbar an die Eignungsfläche an.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche wird eine mittelalterliche Wüstung und eine römische Siedlungsstelle vermutet. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulichen Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Altablagerung

Innerhalb des Vorranggebiets sind folgende Ablagerungsstellen bekannt und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen:

- Ablagerungsstelle Bärweiler, An der Römerstraße, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0202

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen. Die Vorschläge des Gutachters hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs sind zu gegebener Zeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen.

Wasserschutzgebiet

In den Schutzzonen III sind bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. Seitens des Investors sind entsprechende Nachweise zu erbringen, dass der Schutzzweck nicht gefährdet durch die Planung nicht gefährdet wird. Innerhalb der Wasserschutzzone II ist nach Einschätzung der SGD Nord ein Anlagenstandort nicht genehmigungsfähig. Das Hineinragen der Rotoren in die Zone II ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine Zuwegungen und Kranstellflächen in der Zone II, Wartungsarbeiten wie Ölwechsel nur über den Turm) möglich. Eine genauere Prüfung und Entscheidung hinsichtlich des Abstandes des Anlagenstandortes zur Grenze der Zone II erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Bergbau / Altbergbau

Im nordwestlichen Bereich der Eignungsfläche ist ein Steinbruch dokumentiert. Die Gewinnung von Rohstoffen in tagenahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen

oder Tagesbrüche). Bei der weiteren Planung wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Geschützte Biotope

Die innerhalb der Sonderbaufläche liegenden und auch die angrenzenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sonstiges

Die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (insbesondere die 20 kV Freileitungen sowie ein Glasfaserkabel der Westnetz GmbH) sind im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

5.2.9 Eignungsfläche 9 / Bärweiler, Lauschied (ROP Vorranggebiet)

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für diese Fläche keine Aussagen trifft. Im südöstlichen Randbereich ist innerhalb der Eignungsfläche ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Jenseits der Planungsbereiche sind in den Gemarkungen Jeckenbach und Desloch landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft dargestellt.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz, die von einem Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert wird, dargestellt. Im östlichen Teil der Eignungsfläche ist ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung dargestellt, die weiter östlich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ gekennzeichnet ist. Nördlich angrenzend sind Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund und für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Sondergebiet für die Windenergie dargestellt, von dem ein Teil im Teilplan Wind als sog. Weißfläche gekennzeichnet ist. Innerhalb des Bereiches sind verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Altablagerungen dargestellt. Weiterhin ist ein Wasserschutzgebiet Zone III und Zone II ausgewiesen. Wie im vorangegangenen Punkt beschrieben wurde dieses WSG mittlerweile aufgehoben.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche und auch angrenzend sind keine Biotope ausgewiesen. Östlich angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Halbtrockenrasen am Judenkopf südlich Bärweiler“ (GB-6211-0740-2009).

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind römische Siedlungsstellen und römische Wegesituationen, auch im Kontext mit den Grabungsschutzgebietes im südlich angrenzenden Vorranggebiet (ehemalige VG Meisenheim) bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher

Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Altablagerung

Innerhalb des Vorranggebiets sind folgende Ablagerungsstellen bekannt und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen:

- Ablagerungsstelle Bärweiler, Südlich der L 375, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0203
- Ablagerungsstelle Bärweiler, Hohnknöpfchen, Reg.-Nr.: 133 10 009 – 0208

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen. Die Vorschläge des Gutachters hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs sind zu gegebener Zeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen.

Geschützte Biotope

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sonstiges

An das Gebiet der Verbandsgemeinde angrenzend, befinden sich in den Gemarkungen Hundsbach und Jeckenbach zwei Grabungsschutzgebiete. Diese sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Meisenheim dargestellt und bei der weiteren Planung zu beachten.

5.2.10 Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für den westlichen Teil dieser Fläche einen Bereich „Biotopverbund Kernfläche / Kernzone“ sowie für den östlichen Teil einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft darstellt. Nördlich grenzt ein Bereich „Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz“ an.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft dargestellt. Nördlich angrenzend sind ein regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen. Weiter östlich beginnt ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind im östlichen Teil Flächen Landwirtschaft und im westlichen, größeren Teil Flächen für Wald ausgewiesen. Innerhalb der westlichen Waldfläche ist ein geschütztes Biotop ausgewiesen. Weiterhin ist eine Altablagerung dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Naturschutzgebiet.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind gem. Lanis, im Gegensatz zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, keine geschützten Biotope ausgewiesen. Im Osten grenzt der „Münchheddortgraben südöstlich Odernheim“ (GB-6212-0416-2009), im Süden der „Eichen-Hainbuchenwald im Odernheimer Wald am Bonner“ (GB-6212-0071-2013) an. Innerhalb der

Waldflächen befinden sich ein Bereich, der als FFH-Lebensraumtyp „Eichen-Hainbuchenwald“ dargestellt ist (Buchenmischwald am Hasenkopf südlich Odernheim, LRT-6212-0595-2009).

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Altablagerung

Innerhalb des Vorranggebiets sind folgende Ablagerungsstellen bekannt und im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz ausgewiesen:

- Ablagerungsstelle Odernheim, Am Hellersberger Wald, Reg.-Nr.: 133 10 076 – 0206

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter bezüglich Bebaubarkeit, die Einhaltung der Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 BauGB) zu erbringen. Die Vorschläge des Gutachters hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs sind zu gegebener Zeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz abzustimmen.

Geschützte Biotope

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

5.2.11 Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof

Landesentwicklungsprogramm

Die Eignungsflächen wurden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des LEP IV bzgl. erneuerbare Energie ermittelt und ausgewählt, so dass von einer Übereinstimmung mit der Landesplanung ausgegangen werden kann. Weiterhin wurde die Karte des LEP IV ausgewertet, die für die Fläche landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft und im nördlichen Bereich für die Rohstoffsicherung darstellt. Der Bereich wird überlagert von einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

Regionaler Raumordnungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche ist ein Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft und teilweise ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dargestellt, die von einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild überlagert werden.

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Eignungsfläche sind ausschließlich Flächen für Wald ausgewiesen.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG) und Elemente (gem. LANIS)

Innerhalb der Eignungsfläche sind gem. Lanis, im Gegensatz zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, keine Biotope ausgewiesen. Im Osten grenzen die „Quellbäche im Bau-Wald südwestlich Montfortherhof“ (GB-6212-0329-2009), im Westen „Eichen-Trockenwald am Heimelbach südöstlich Odernheim“ und „Felsenahornwald am Heimelbach südöstlich Odernheim“ (GB-6212-0416-2009) an.

Hinweise für die weiteren Genehmigungsverfahren / Planungen

Archäologische Funde

Innerhalb der Eignungsfläche sind umfangreiche Konzentrationen prähistorischer Grabhügel sowie fossilführende Schichten bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtungen und Errichtung von Windenergieanlagen mit zugehörigen baulicher Anlagen ist eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich.

Rohstoffsicherung

Bei Überplanung der Vorrangfläche für langfristige Rohstoffsicherung sind die Belange der Sicherung abbauwürdiger Rohstofflagerstätten zu berücksichtigen. Dabei ist die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB prüfen. Weitere Einzelheiten sind unter Punkt 7.11 aufgeführt.

Geschützte Biotope

Die angrenzenden und ggf. auch innerhalb der Sonderbaufläche liegenden geschützten Biotope sind von baulichen Anlagen freizuhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

5.3 Umgang mit den Planungsvorgaben

Die „**Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz**“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 machen Aussagen, wie raumplanerische Ziele und Grundsätze zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Diese werden zur Bewertung der innerhalb der Eignungsflächen ermittelten Planungsvorgaben herangezogen. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf das o.g. Rundschreiben.

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Grundsätzlich wird in den o.g. Hinweisen festgestellt, dass *„wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ... eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" sowie „Flächen für die Forstwirtschaft“ zulässig (ist)“* (S.9, Punkt 4, erster Absatz, Satz 2).

Weiterhin können sich u.a. die Vorränge Land- und Forstwirtschaft mit Flächen für die Windenergie überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann (S. 5, 3. Absatz, Satz 2)

Aufgrund der nur vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Durch entsprechende Positionierungen von Anlagen entlang von Wirtschaftswegen können Zerschneidungen der Acker- und Waldflächen und die damit evtl. verbundene Beeinträchtigungen vermieden werden.

Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt die Inanspruchnahme von Flächen insgesamt gering, so dass hier eine nähere Betrachtung der konkreten Flächen nicht erforderlich ist. Gemäß der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 08.09.2021 sind bei der Standortfestlegung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, der externe Ausgleichsbedarf möglichst gering zu halten sowie bei der Erschließung entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und Instandhaltung der Wirtschaftsweg zu treffen. Diese Punkte können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgestimmt werden, so dass von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen Belangen ausgegangen wird. Seitens der Landwirtschaftskammer wurde in der o.g. Stellungnahme der Ausweisung von Flächen für Windenergie grundsätzliche zugestimmt.

Landesweit sollen gem. der o.g. Hinweise *„mindestens 2 % der Waldflächen für die Windenergienutzung ... ausgewiesen werden. Standorte ... im Wald sind daher zulässig, sofern nicht die oben angeführten Schutzkategorien entgegenstehen. Gebiete mit größerem zusammenhängendem altem Laubbestand (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche große Waldkomplexe ... sowie Naturwaldreservate dürfen nicht in Anspruch genommen werden.“* (S. 6, 2. Absatz).

Demnach können grundsätzlich auch Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft überplant werden, wenn keine Hinweise auf besondere Schutzkategorien oder die genannten Ausprägungen vorliegen. Eine eingehende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft innerhalb der betroffenen Vorranggebiete ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Die forstlichen Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen abgefragt und im Anschluss mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt. Grundsätzlich können durch technische Einrichtungen an den Anlagen (z.B. zur Vermeidung von Eisbildung an den Rotoren) Gefährdungen für den Forstbetrieb vermieden werden, so dass aus Sicht des Forstamtes Windenergieanlagen kein Risiko für die Forstbediensteten darstellt. Weiterhin sind Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auch im angrenzenden Wald auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Anlagenhöhe ist so zu wählen, dass die Bestandsstabilität nicht beeinträchtigt wird (Abstand Rotorblattende zu Waldboden mind. 65m). Bei der Präzisierung der Planung (auch für die Strom-Einspeisung, diese sollen ausschließlich im vorhandenen Wegekörper verlegt werden) sind ggfls. die waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und die Planungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Bei der Standortfestlegung und der technischen Ausgestaltung der Anlagen ist zu beachten, dass das freie Betretungsrecht des Waldes nicht eingeschränkt wird und Gefährdungen, insbesondere durch Eiswurf, ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 15 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden entsprechend der jeweils aktuellen Standards zu treffen.

In folgenden Eignungsflächen sind gem. der Forstbehörde Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft oder besondere Waldfunktionen ausgewiesen:

- Eignungsfläche 1 / Ippenschied
Die Waldfläche weist ausgebaute Waldwege mit Breiten von ca. 3,5 m auf, die das Gebiet gleichmäßig durchziehen. Durch eine Platzierung zukünftiger Anlagen entlang dieser Wege können die Eingriffe in die Bestände minimiert und Bewirtschaftungsmöglichkeiten weitgehend erhalten werden.
- Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld
Die Waldfläche östlich der L229 wird seitens des Forstamtes als Waldort mit einem überwiegenden Laubholzanteil älter oder gleich 120 Jahre angegeben. Entsprechend wird dieser Bereich aus der Planung genommen. Die westlich der Straße liegende Bereich weist ausgebaute Waldwege mit Breiten von ca. 3,5 m auf, die das Gebiet gleichmäßig durchziehen. Durch eine Platzierung zukünftiger Anlagen entlang dieser Wege können die Eingriffe in die Bestände minimiert und Bewirtschaftungsmöglichkeiten weitgehend erhalten werden.
- Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler
Im südöstlichen Bereich der Planungsfläche wird Klimaschutzwald gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) überplant. Entlang der Talhänge ist Erosionsschutzwald ausgewiesen, der aber nicht überplant wird. Durch die Größe der Eignungsfläche besteht hier ausreichend Planungsspielraum, um die forstlichen Belange bei der Positionierung der Anlagen zu berücksichtigen und die Waldfunktionen nicht zu beeinträchtigen. Eine Beurteilung und Beachtung der forstrechtlichen Belange ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorzunehmen.
- Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen
Die östliche Waldfläche wird seitens des Forstamtes als Waldort mit einem überwiegenden Laubholzanteil älter oder gleich 120 Jahre sowie als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft angegeben. Entsprechend wird dieser Bereich aus der Planung genommen. Die Waldfläche weist einen ausgebauten Waldweg in Nord-Süd Richtung mit Breiten von ca. 3,5 m auf, der das Gebiet gleichmäßig durchzieht. Durch eine Platzierung zukünftiger Anlagen in der Nähe dieses Weges können die Eingriffe in die Bestände minimiert und Bewirtschaftungsmöglichkeiten weitgehend erhalten werden.

- Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach
Die nördliche Waldfläche östlich der K20 wird seitens des Forstamtes als Waldort mit einem überwiegenden Laubholzanteil älter oder gleich 120 Jahre angegeben. Entsprechend wird dieser Bereich aus der Planung genommen. Die verbliebenen Waldbereiche weisen ausgebaute Waldwege mit Breiten von ca. 3,5 m bis 4 m auf, die das Gebiet gleichmäßig durchziehen. Durch eine Platzierung zukünftiger Anlagen entlang dieser Wege können die Eingriffe in die Bestände minimiert und Bewirtschaftungsmöglichkeiten weitgehend erhalten werden. Die zugelassenen Erntebestände, die einen besonderen Schutz genießen verbleiben weiterhin in der Planung, müssen aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Durch die Größe der Eignungsfläche besteht hier ausreichend Planungsspielraum, um die forstlichen Belange bei der Positionierung der Anlagen zu berücksichtigen und den Vorrang der Waldnutzung nicht zu beeinträchtigen.
- Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth
Im östlichen Bereich der Planungsfläche wird eine kleine Fläche Klimaschutzwald gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) überplant, im Randbereich befindet sich Erosionsschutzwald. Durch die geringe Flächenausdehnung der Waldbereiche mit besonderen Funktionen besteht hier ausreichend Planungsspielraum, um die forstlichen Belange bei der Positionierung der Anlagen zu berücksichtigen und die Waldfunktionen nicht zu beeinträchtigen.
- Eignungsfläche 8 u. 9 / Bärweiler, Kirschroth, Lauschied
In den Randbereichen sind vereinzelt und kleinflächig Erosionsschutzwald gem. Waldfunktionenkartierung (vgl. LWaldG § 12 Forstliche Rahmenplanung) vorhanden. Durch die geringe Flächenausdehnung der Waldbereiche mit besonderen Funktionen besteht hier ausreichend Planungsspielraum, um die forstlichen Belange bei der Positionierung der Anlagen zu berücksichtigen und die Waldfunktionen nicht zu beeinträchtigen.
- Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler
Seitens des Forstamtes wird hier auf das FFH-Gebiet hingewiesen, in den kleinere Bereiche als FFH-Lebensraumtyp „Eichen-Hainbuchenwald“ ausgewiesen sind. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
- Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof
Dieser als Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft ausgewiesene Bereich weist ausgebaute Waldwege mit Breiten von ca. 3,5 m auf, die das Gebiet gleichmäßig durchziehen. Durch eine Platzierung zukünftiger Anlagen entlang dieser Wege können die Eingriffe in die Bestände minimiert und Bewirtschaftungsmöglichkeiten weitgehend erhalten werden.

Gemäß der Stellungnahme des Forstamtes und auch der erfolgten Abstimmungen können die genannten Punkte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgestimmt werden, so dass bei allen Flächen von einer Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen Belangen ausgegangen wird.

Flächen für den Biotopverbund

„Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen. Diese Funktionen dürfen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden“ (S. 34, Punkt f).
Entsprechend ist bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Biotopschutzes herzustellen (S. 5, 3. Absatz, Satz 2).
Die Belange des Biotopschutzes sind im Rahmen der Umweltprüfung, die bei der Aufstellung des FNP erforderlich ist, entsprechend zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Maßnahmen

zu formulieren, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.05.2016, die im vorangegangenen Aufstellungsverfahren abgegeben wurde, wäre die Überplanung eines Vorranggebietes für den Biotopverbund mit einem Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung verbunden und würde deshalb gegen § 5 Raumordnungsgesetz (ROG) verstoßen. Zur Vermeidung dieses Zielkonfliktes werden diese Bereiche aus der Planung genommen. Davon betroffen sind Randbereiche der Eignungsfläche 3 und 8, deren Abgrenzung entsprechend angepasst wird.

Flächen für den Grundwasserschutz

Einschränkungen gibt es für ausgewiesene Wasserschutzgebiete. In der Schutzzone I sind bauliche Anlagen ausnahmslos unzulässig. In den Schutzzonen II und III sind bauliche Anlagen ebenfalls grundsätzlich verboten. Hier kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Schutzzone I wurde bereits als hartes Kriterium von der Planung ausgeschlossen.

Gemäß einer fachlichen Einschätzung der Struktur- Und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz vom 03.03.2022 kann Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II nicht zugestimmt werden. Eine Befreiung wurde in dieser Zone nicht in Aussicht gestellt, da hier die erforderliche Mindestfließdauer des Grundwasser bis zum Brunnen von 50 Tagen nicht sichergestellt ist. Fundamentstandorte innerhalb dieser Zonen sind damit nicht genehmigungsfähig. Das Hineinragen der Rotoren in die Zone II ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine Zuwegungen und Kranstellflächen in der Zone II, Wartungsarbeiten wie Ölwechsel nur über den Turm) möglich. Durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren die ausgewiesenen Sonderbauflächen überragen dürfen, werden die Wasserschutzzonen II grundsätzlich nicht überplant und somit als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Betroffenheit der Schutzzonen III und die Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Anhängigkeit des konkreten Standortes abschließend geprüft werden, so dass diese Problematik auf diese Ebene verlagert wird.

Flächen für die Rohstoffsicherung

„Rohstoffvorranggebiete kommen für die Windenergienutzung nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Genehmigungen für Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet erteilt werden. Die Möglichkeit der Forderung einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dabei aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen, ob es sich um Standorte in potenziellen Erweiterungsgebieten für Unternehmen handelt oder Aspekte der Nutzungsentflechtung – z.B. bei einem Sprengbetrieb zur Rohstoffgewinnung und Windenergieanlagen (Sicherheitsabstand) – zu betrachten“ (S. 5, 4. Absatz).

Bei Fläche 11 (Odernheim, nördlich Neudorferhof) ist ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung betroffen, so dass hier das Ziel 93 des ROP in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Gemäß dem genannten Ziel hat „die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen, zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Die Vorranggebiete kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht“. Gemäß der Erläuterungen zu Z 93 handelt es sich bei dieser Flächenkategorie um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Sie sind in das Sicherungskonzept eingebunden, um Rohstoffbedarfe über den Planungshorizont des Regionalplanes für ca. 20-30 Jahre und länger zu sichern. Da für die Rohstoffgewinnung lange Planungszeiträume und Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden hierfür besonders geeignete Gebiete bereits im aktuellen ROP gesichert“.

Aufgrund der Langfristigkeit der Rohstoffsicherung mit einem Planungshorizont von 20 bis 30 Jahren sowie dem geringen Eingriffspotenzial von Windenergieanlagen in den Boden mit dem darunter lagernden Rohstoff, wird die Nutzung der Lagerstätte nicht in Frage gestellt. Windenergieanlagen verursachen nur kleinflächige und oberflächige Eingriffe in den Boden, ohne Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen, werden üblicherweise rückstandsfrei zurückgebaut und haben i.d.R. eine begrenzte Laufzeit. Windenergieanlagen stehen somit einem späteren Abbau des Rohstoffs nicht entgegen, solange der Aspekt der zeitlichen Begrenzung und des Rückbaus im Rahmen der Genehmigung beachtet wird.

Im Bereich der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung (Fläche 9, Bärweiler, Lauschied) ist auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Überlagerung mit spezifischen raumbedeutsamen Umweltbelangen derzeit eine Letztabwägung nicht möglich (vgl. Erläuterungen zu G 96 im ROP). Eine Notwendigkeit einer planerischen Berücksichtigung auf FNP-Ebene ergibt sich aufgrund dieser unklaren Ausgangslage nicht. Bei sich ändernden Vorgaben, die die Nutzbarkeit dieser Bereiche durch Windenergieanlagen einschränken, kann auch auf Genehmigungsebene rechtzeitig und ausreichend reagiert werden.

Flächen für die Tourismus und Erholung

„Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten (Sondergebiete, die der Erholung dienen) sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen“ (S. 25, letzter Absatz).

Aufgrund der Festlegungen von Vorsorgeabständen zu den genannten Gebieten sowie zum geplanten Heil- und Aktivwald wurde dieser Belang in der Planung bereits berücksichtigt. Weitere Konsequenzen für die Planung ergeben sich aus den raumordnerischen Vorgaben zunächst nicht.

Berücksichtigung des Landschaftsbildes

„Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Standortplanung sollen aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden:

- *Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss verhältnismäßig unbeeinflusst gebliebene Landschaften),*
- *historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,*
- *UNESCO-Welterbestätten,*
- *Minderung des Erholungswertes,*
- *Unberührtheit der Landschaft,*
- *Vorbelastung durch technische Anlagen“.*

Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung (sind folgende Kriterien zu beachten):

- *Windhöufigkeit,*
- *Bündelung mit Infrastrukturtrassen,*
- *Nähe zu Stromtrassen,*
- *Zuwegung.*

Die Belange der betroffenen Vorbehaltsgebiete Freizeit, Erholung und Landschaftsbild wurden im Rahmen der „Auswertung der Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen Nahe mit Stand Juli 2015“ (gutschker-dongus, 2015) ermittelt und eine

grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung dargelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Vereinbarkeit der Nutzungen nachgewiesen und insbesondere die Wirkungen auf die geschützte historische Kulturlandschaft des Nahetals untersucht und dargelegt.

Im Bereich der Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sind vor allem die Grundsätze 102 / 106 / 109 / 111 zu beachten, die nachfolgend beschrieben sind.

- *„Die für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen, Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden“ (G 102).*
- *„Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben“ (G 106).*
- *Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden (G 109).*
- *Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen (G 111).*

Zur Beachtung und Würdigung des Grundsatzes Freizeit, Erholung und Landschaftsbild wurde das auf Landesebene zum LEP IV erstellte Gutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (HiKuLa) zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ herangezogen und berücksichtigt. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurden erweiterte Abstände zu den für die Wahrnehmung der Landschaft bedeutenden Punkten „Aussichtspunkt Heimberg bei Merxheim“ und „Disibodenberg“ festgelegt und damit die Belange hinsichtlich Landschaftsbildes berücksichtigt. Weitergehende Anforderungen an die Planung sind zunächst aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich.

Geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope, Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile kommen als Windenergiestandorte nicht in Betracht“ (S. 31, Nr. 3, Punkt a).

Innerhalb der ermittelten Eignungsflächen sind vereinzelt kleinflächige Biotope vorhanden. Diese können durch eine entsprechende Standortauswahl bei der Anlagenplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme geschützt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden diese deshalb bei der Flächenausweisung nicht im Einzelnen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die betroffenen Flächen genauer eingegangen. Grundsätzlich sollen bei der weiteren Planung die geschützten Bereiche von Bebauung freigehalten und Beeinträchtigungen vermieden werden.

5.4 Umgang mit den im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten für Windenergie

Die im aktuellen Regionalplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dargestellten Vorranggebiete für die Windenergie wurden bereits als Ziele der Raumordnung in den derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (rechtskräftig seit Juni 2014) gem. § 1 (4) BauGB aufgenommen.

Diese Flächen wurden im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes einer erneuten Prüfung anhand der unter Punkt 4 dargestellten Kriterien unterzogen und in einzelnen Bereichen an diese angepasst. Dabei führen insbesondere geänderte Abstandsvorgaben im Rundschreiben Windenergie (Stand 2013) bzw. in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zur Reduzierung der Abgrenzungen der beiden Vorranggebieten.

Vorranggebiet Nr.15 (Bad Sobernheim / Pferdsfeld)

Durch den im o.g. Rundschreiben Windenergie angegebenen Mindestabstand von 500 m um Einzelgebäude im Außenbereich, wird der Abstand zu dem südlich liegenden Gehöft (Fuchshof) von 400 m auf 500 m erweitert, so dass sich die Sonderbaufläche hier gegenüber dem ROP-Vorranggebiet verkleinert. Aufgrund des Vorsorge- und Schutzcharakters dieses Kriteriums, welches für alle Gehöfte im Außenbereich gelten soll, wird hier der Vorrang für Windenergie zurückgestellt.

Die Windgeschwindigkeiten innerhalb des Vorranggebietes liegen in einzelnen Teilbereichen gem. dem Windatlas Rheinland-Pfalz unter 5,5 m/s in 100 m über Grund und wären aufgrund des vom Verbandsgemeinderat festgelegten weichen Kriterium von der Planung auszuschließen. Da ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen aber auch unterhalb von 5,5 m/s nicht ausgeschlossen ist und keine andere Nutzung in den betroffenen Gebieten innerhalb des Vorranggebietes zu berücksichtigen ist, werden auch diese Bereiche als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Weiterhin werden einzelne an die Vorranggebiete angrenzenden Bereiche, die unter Anwendung der harten und weichen Kriterien für die Windenergienutzung geeignet sind, in die Sonderbaufläche aufgenommen.

Die durch das Vorranggebiet verlaufenden Straßen inkl. der Anbauverbotszonen werden ebenfalls aus der Planung genommen, auch wenn diese durch das ROP-Vorranggebiet überplant wurden.

Vorranggebiet Nr.16 (Bärweiler, Lauschied / Desloch, Hundsbach, Jeckenbach)

Durch den im o.g. Rundschreiben Windenergie angegebenen Mindestabstand von 500 m um Einzelgebäude im Außenbereich, wird der Abstand zu dem westlich liegenden Gehöft (Lochmühle) von 400 m auf 500 m erweitert, so dass sich die Sonderbaufläche hier gegenüber dem ROP-Vorranggebiet verkleinert. Aufgrund des Vorsorge- und Schutzcharakters dieses Kriteriums, welches für alle Gehöfte im Außenbereich gelten soll, wird hier der Vorrang für Windenergie zurückgestellt.

Die Windgeschwindigkeiten innerhalb des Vorranggebietes liegen in einzelnen Teilbereichen gem. dem Windatlas Rheinland-Pfalz unter 5,5 m/s in 100 m über Grund und wären aufgrund des vom Verbandsgemeinderat festgelegten weichen Kriterium von der Planung auszuschließen. Da ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen aber auch unterhalb von 5,5 m/s nicht ausgeschlossen ist und keine andere Nutzung in den betroffenen Gebieten innerhalb des Vorranggebietes zu berücksichtigen ist, werden auch diese Bereiche als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

5.5 Sonderbauflächen für die Windenergie gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Aufgrund der unter Punkt 4.1 und 4.2 beschriebenen harten und weichen Kriterien sowie unter Beachtung der sonstigen Abwägungsrelevanten Belange sollen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die folgenden ermittelten Eignungsflächen (vgl. auch

Punkt 4.3) als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden:

- Eignungsfläche 01: „Ippenschied“ / Fläche 20,83 ha
- Eignungsfläche 02: „Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld“ / Fläche 25,02 ha
- Eignungsfläche 03: „Pferdsfeld“ (ROP Vorranggebiet) / Fläche 256,06 ha
- Eignungsfläche 04: „Seesbach, Langenthal, Weiler“ / Fläche 165,87 ha
- Eignungsfläche 05: „Monzingen, südl. Auen“ / Fläche 24,15 ha
- Eignungsfläche 06: „Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach“ / Fläche 181,41 ha
- Eignungsfläche 07: „Merxheim, Kirschroth“ / Fläche 24,63 ha
- Eignungsfläche 08: „Bärweiler, Kirschroth“ / Fläche 120,60 ha
- Eignungsfläche 09: „Bärweiler Lauschied“ / Fläche 74,36 ha
- Eignungsfläche 10: „Odernheim, nördl. Lettweiler“ / Fläche 49,64 ha
- Eignungsfläche 11: „Odernheim, nördl. Neudorferhof“ / Fläche 100,50 ha

Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche der ermittelten Eignungsflächen von 1.043,07 ha, die als Sonderbauflächen ausgewiesen werden.

5.6 Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist darauf gerichtet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszulösen und den damit verbundenen Planvorbehalt wirksam zu machen. Dies bedeutet, dass lediglich in den unter Punkt 5.1 genannten und im FNP dargestellten Sonderbauflächen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. In den übrigen Bereichen des Verbandsgemeindegebietes wird die Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

5.7 Prüfung des substanziellen Raums für die Windenergie

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie soll auch die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet erreicht werden.

Grundlage dafür ist eine Prüfung, ob der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Raum gegeben wurde.

Für das Verbandsgemeindegebiet können entsprechend folgende Flächengrößen ermittelt werden:

	Flächengröße	Anteil
Verbandsgemeindegebiet Bad Sobernheim	17.361 ha	100 %
Im Teilplan Wind dargestellte SO-Flächen	1.043,07 ha	6,01 %

Die bisherigen Sonderbauflächen für die Windenergie, die aus dem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe in den Flächennutzungsplan übernommen wurden, unterschreiten das vom Land Rheinland-Pfalz angestrebte Ziel, zwei Prozent der Fläche des Landes für die Windenergienutzung bereitzustellen.

Dieser in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV vom Juli 2017 formulierte Grundsatz muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zwar beachtet werden, ist aber nicht zwingend zu befolgen.

Nach Abzug der harten und weichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung von weiteren, gebietsbezogenen Planungsvorgaben, sollen nach aktuellem Planungsstand durch die insgesamt 11 Sonderbauflächen ca. 1.043,07 ha für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Diese können aufgrund der zulässigen Überschreitung der ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie durch die Rotoren und dem § 3 Abs. 3 WindBG auch in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. In der Summe schafft der Flächennutzungsplan damit auf ca. 6,01 % der Fläche des ehem. Verbandsgemeindegebietes Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie und verschafft dieser substanziell Raum. Eine Anpassung der angewendeten Kriterien ist damit nicht erforderlich.

6 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Gemäß § 2 a BauGB sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u.a. die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere für folgende der unter § 1 Abs. 6 BauGB beschriebenen Belange Auswirkungen zu erwarten.

6.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch erhöhte Schall- und Schattenimmissionen wurden bereits bei der Ermittlung der Eignungsflächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die einzelnen berücksichtigten Kriterien, die auch auf Flächen der an das Planungsgebiet angrenzenden Gemeinden angewendet wurden, sind unter Punkt 4 ausführlich dargelegt und beschrieben.

Zudem werden Hinweise, die im bisherigen Planungsverlauf der Verbandsgemeinde mitgeteilt wurden und die insbesondere von Belang sind für ein nachgelagertes verbindliches Bauleitplanverfahren bzw. das erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, der Begründung beigelegt.

6.2 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes

Der Denkmalschutz wurde bei der Festlegung der Ausschlusskriterien bereits berücksichtigt, um Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von denkmalgeschützten Bereichen oder Gebäuden zu vermeiden oder reduzieren. Erhebliche negative Auswirkungen auf diese Belange sind deshalb nicht zu erwarten. Dies wurde seitens der unteren Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.09.2021 entsprechend bestätigt. Auch können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch weitergehende Prüfungen und Auflagen zur weiteren Vermeidung oder Reduzierung der Auswirkungen festgelegt werden.

Die im Geoportal RLP ausgewiesenen Grabungsschutzgebiete sind im FNP nachrichtlich dargestellt und wurden auf Grundlage des amtlichen Fundstellenverzeichnisses ergänzt. Darüber hinaus bekannte Fundstellen sind in den einzelnen Flächenbeschreibungen und auch im Umweltbericht genannt. Dort sind im Rahmen von Baumaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen geophysikalische Prospektionen des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Da grundsätzlich nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt ist, muss bei Erdarbeiten jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Die Hinweise und Vorgaben der Generaldirektion Kulturelle Erbe Rheinland-Pfalz sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens an allen Standorten zu beachten und umzusetzen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Durch eine Vielzahl von harten und weichen von Ausschlusskriterien auch unter dem Aspekt des Landschafts- und des Ortsbildes sowie die Mindestabstände zu den Wohngebieten werden die visuellen Wirkungen zukünftiger Anlagen begrenzt. Im Rahmen der Standortplanung im Genehmigungsverfahren können darüber hinaus Vorgaben gemacht werden, durch die erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

6.3 Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt wurden. Bei der Auswahl der Eignungsflächen wurden bereits auf Grundlage des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz die Betroffenheit von geschützten Flächen ermittelt und berücksichtigt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im beiliegenden Umweltbericht beschrieben, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet und bei der Ausweisung der Sonderbauflächen berücksichtigt wurde. Der beabsichtigte Ausbau der Windenergie führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2021 vermieden erneuerbare Energien 221 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/erneuerbare-energien-vermiedene-treibhausgase#undefined>), das sind knapp 30 % des jährlichen Gesamtausstoßes. Die Belange des Klimaschutzes werden bei der Planung deshalb in besonderer Weise berücksichtigt.

6.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB). Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt sich aktuell zum Ziel, dass das Land bis 2050 die Klimaneutralität anstrebt, mindestens jedoch 90 Prozent der Treibhausgasemissionen eingespart werden sollen. Dabei sollen gem. G 163 c des LEP IV landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Gem. § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (Erzeugung von erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die beabsichtigt Inanspruchnahme von Waldflächen ist somit grundsätzlich gerechtfertigt. Durch die gewählten Kriterien, die zur Ermittlung der Eignungsflächen herangezogen wurden, ist sichergestellt, dass Windenergieanlagen nur an windhöffigen Standorten umgesetzt werden können und das Konzentrationsgebot ausreichend berücksichtigt wurde. Weiterhin sind durch den vergleichsweise geringen Flächenverbrauch von Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft begrenzt. Die überplanten Waldflächen wurden hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Vereinbarkeit gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen geprüft und die bei der Standortwahl durch die Forstbehörde vorgebrachten und bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Aspekte und Bedingungen als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2021 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgebracht.

6.5 Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit

Bestehende Versorgungsanlagen (wie z.B. Freileitungen oder Glasfaserkabel) dürfen durch zukünftig errichtete Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die vorhandene Infrastruktur innerhalb der Eignungsflächen 3 und 8 kann im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt und geschützt werden.

Durch die dezentrale Energieerzeugung, die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbunden ist, trägt die Planung zur Versorgung mit erneuerbarer Energie und auch zur Versorgungssicherheit bei.

Für die Anbindung der Sonderbauflächen für die Windenergie an die Stromversorgungsleitungen sind entsprechende Anschlüsse herzustellen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Investoren zu planen und durchzuführen.

6.6 Belange der Mobilität

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung können weitgehend über bestehende land-, bzw. forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Grundsätzlich kann für die Andienung der konkreten Anlagenstandorte ein zusätzlicher Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden. Auch dieser Aspekt kann erst im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte abschließend behandelt.

7 HINWEISE FÜR DIE NACHFOLGENDEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN / PLANUNGEN

Unter Punkt 5.1 wurden bereits für einzelne Eignungsflächen Hinweise zu dort jeweils vorhandenen und speziell zu beachtenden Konfliktpunkten gegeben. Nachfolgend werden diese um allgemeine Hinweise ergänzt, die bei der weiteren Planung innerhalb der zukünftigen Sonderbauflächen immer zu berücksichtigen sind.

7.1 Übertreten der Sonderbauflächen durch die Rotoren

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, der auf Grundlage des § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gefasst wurde, dürfen die Rotoren die ausgewiesenen Sonderbauflächen grundsätzlich übertreten. Dieser Planungsgrundsatz bedeutet nicht, dass dies an jeder Stelle zulässig ist.

Das Hineintragen von Rotoren in Flächen, die nach harten Kriterien ausgeschlossen wurden, ist in Ausnahmefällen dann zulässig, wenn dadurch keine raumordnerischen Ziele oder sonstige Rechtsvorschriften betroffen oder beeinträchtigt sind sowie die allgemeinen fachlichen und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Flächen, die nach weichen Kriterien ausgeschlossen wurden, können unter Maßgabe und Einhaltung der allgemeinen fachlichen und rechtlichen Vorgaben von den Rotoren übertreten werden.

Entsprechend ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein Übertreten der Rotoren zugelassen werden kann oder aufgrund anderer Belange zurückzuweisen ist. Im Umweltbericht wird im Einzelnen auf die ggf. betroffenen und umweltrelevanten Belange und die zu berücksichtigenden Maßnahmen oder Einschränkungen hingewiesen.

7.2 Gewässerschutz / Ableitung von Regenwasser / Starkregenereignisse

Durch die Planung sind eine Reihe von Gewässern III. Ordnung betroffen. Aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie ist beidseits der Gewässer ein 10 m breiter Uferstreifen von jeglicher Nutzung (Bebauung und Geländeaufhöhung) freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung der Gewässer zu überlassen. Auf § 31 LWG wird hingewiesen,

d.h. alle Geländeveränderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz.

Trafoanlagen, die wassergefährdende Stoffe beinhalten stellen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV sog. HBV-Anlagen dar, die je nach Gefährdungsstufe der Anlage der Unteren Wasserbehörde vor Errichtung anzuzeigen sind.

Die mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Wege-, Zufahrts- und Kranaufstellflächenbefestigungen sind vorrangig so zu entwässern, dass anfallendes Niederschlagswasser breitflächig zur Versickerung gebracht wird. Sollte eine breitflächige Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser nicht möglich sein, ist die zuständige Wasserbehörde hierüber frühzeitig zu informieren.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen und Überflutungen sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen durch eine angepasste Bauweise zu minimieren. Abflussrinnen sollen von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

7.3 Erschließung

Bei Zufahrten von qualifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt eine Sondernutzung vor, die der Erlaubnis durch den LBM Bad Kreuznach bedarf und bei diesem zu beantragen ist. Der Betreiber einer Windenergieanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden und auch darauf, dass jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung erhoben werden.

7.4 Schutzabstände zu klassifizierten Straßen

Gemäß der vom Land vorgegebenen Verwaltungspraxis ist die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser zu verstehen. I.d.R wird eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone nicht erteilt. Diese betragen bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen.

7.5 Richtfunkstrecken, Funk- und Fernmeldemasten

Die Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlage und Funk- und Telekommunikationsanlagen ist im Zuge einer nachgeschalteten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Windenergieanlagenplanung zu prüfen und eine Nichtbeeinträchtigung nachzuweisen. Bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte empfiehlt sich daher eine frühzeitige Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern oder Betreibern der betroffenen Anlagen.

7.6 Sonstige Infrastruktureinrichtungen

Innerhalb der Eignungsflächen 3 und 8 sind Freileitungen und Glasfaserkabel vorhanden. Diese sind inkl. ihrer Schutzstreifen von 7,5 m beiderseits der Leitungstrasse zu berücksichtigen und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin sind in den Sonderbauflächen 3 und 4 die darin verlaufenden Wasser-Versorgungsleitungen zu beachten und die seitens des jeweiligen Leitungsträgers vorgegebenen Schutzabstände einzuhalten.

Innerhalb der Sonderbauflächen 4 und 5 verläuft eine Kraftstofffernleitung für militärische Zwecke. Die Leitung inkl. ihres Schutzstreifens von 5 m beiderseits der Leitungstrasse ist zu berücksichtigen und freizuhalten. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt den Genehmigungsbehörden im Einzelfall.

Nördlich der Sonderbauflächen 1 bis 3 befindet sich in einem Abstand von über 3 km bis 5 km die Erdbebenmessstation Alteburg. Bei Anlagen innerhalb dieser Sonderbauflächen sowie innerhalb der Sonderbauflächen 4 bis 6 werden seitens des Betreiber Beeinträchtigungen dieser Messstation erwartet. Entsprechend werden bei der Standortplanung innerhalb dieser Sonderbauflächen voraussichtlich Einzelfallprüfungen in gutachterlicher Form erforderlich, die Auflagen hinsichtlich Standortwahl und technischer Vorkehrungen zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen nach sich ziehen können.

7.7 Boden und Baugrund sowie Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Bauvorhaben werden objekt- und standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Im Planungsgebiet sind zum Teil Ton- und Schluffsteine des Rotliegenden oberflächennah anstehend, die in Hanglage als rutschungsanfällig gelten. Bei Bauvorhaben in Hanglage sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu finden.

7.8 Bergbau / Altbergbau

Im Bereich des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird von dem aufrechterhaltenen, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Nahetal" sowie zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Die Sonderbaufläche 6 wird zudem von den auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Borussia" und "Borussia 2" überdeckt. Bei der weiteren Planung innerhalb der Sonderbauflächen wird die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

7.9 Archäologische Fundstellen und Funde

Innerhalb der Eignungsflächen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sind archäologische Fundstellen oder fossilführende Schichten bekannt. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Windenergieanlagen und zugehöriger baulicher Anlagen ist deshalb jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahme erfolgen.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der jeweils erforderlichen Prospektionsfläche sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sollten bei Bauarbeiten archäologische Objekte oder Fossilfunde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

7.10 Natur- und Artenschutz

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und zur Überwachung sind in den anschließenden Genehmigungsverfahren zu beachten und auf Grundlage der vertiefenden Umweltprüfungen bei Bedarf zu konkretisieren und umzusetzen.

Für Sonderbauflächen, die innerhalb oder randlich von Natura-2000 Gebieten liegen, sind im weiteren Verfahren Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Prüfumfang und -tiefe sowie die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen sind durch die zuständige Behörde festzulegen.

Folgende Sonderbauflächen sind davon betroffen:

Innerhalb FFH-Gebiet

- Fläche 5 – Monzingen, südlich Auen
- Fläche 10 – Odernheim, nördlich Lettweiler

An Natura 2000 Gebiete angrenzend und bis 500 m Entfernung

- Fläche 1 – Ippenschied
- Fläche 2 – Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld
- Fläche 4 – Seesbach, Langenthal, Weiler
- Fläche 7 – Merxheim, Kirschroth
- Fläche 8 – Bärweiler, Kirschroth
- Fläche 10 – Odernheim, nördlich Lettweiler
- Fläche 11 – Odernheim, nördlich Neudorferhof

Abstand über 500 m Entfernung bis 1.000 m zu Natura 2000 Gebiete

- Fläche 9 – Bärweiler, Lauschied

Abstand über 1.000 m zu Natura 2000 Gebiete

- Fläche 3 – Bad Sobernheim, Pferdsfeld
- Fläche 6 – Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach

Innerhalb der Sonderbauflächen sind einzelne, meist kleinflächige gem. §§ 28-30 BNatSchG und §§ 14-15 LNatSchG geschützte Flächen vorhanden. Diese sind im Rahmen der konkreten Standortplanung zu verifizieren und von Anlagenstandorten inkl. der erforderlichen Nebenanlagen freizuhalten.

7.11 Waldfunktionen und Forstrecht

Beeinträchtigungen der Waldflächen und der Waldfunktionen auch im angrenzenden Wald müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Die Anlagenhöhe ist so zu wählen, dass die Bestandsstabilität nicht beeinträchtigt und ein Abstand von Rotorblattende zu Waldboden von mind. 65m eingehalten wird. Bei der Präzisierung der Planung sind ggfls. die waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und die Planungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Im Bereich der Sonderbaufläche 6 werden im südlichen Randbereich Waldflächen überplant, die im sog. „Erntezulassungsregister“ eingetragen sind. Anlagenstandorte sind in diesen Bereichen nur dann möglich, soweit der Waldeigentümer einen Änderungsantrag bei der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF, Abteilung 3) stellt, die Fläche im „Erntezulassungsregister“ entsprechend zu reduzieren.

7.12 Rohstoffsicherung

In Bereichen von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung (Sonderbaufläche 11, Odernheim nördl. Neudorferhof) sind die Belange der Sicherung abbauwürdiger Rohstofflagerstätten zu berücksichtigen. Dabei ist die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Rückbau-

verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB prüfen. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen, ob es sich um Standorte in potenziellen Erweiterungsgebieten für Unternehmen handelt oder Aspekte der Nutzungsentflechtung – z.B. bei einem Sprengbetrieb zur Rohstoffgewinnung und Windenergieanlagen (Sicherheitsabstand) – zu betrachten.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplanentwurf in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurden die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend behandelt.

Erstellt am 07.07.2023

Dieter Gründonner
Dipl.-Ing.